

Christian Frommelt, Märten Geiger (Hrsg.)

«Und nach dem  
Nachdenken kommt  
das Handeln»

Festschrift zum 75. Geburtstag  
von Guido Meier

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

*Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge folgender Personen und Institutionen unterstützt:  
Allgemeines Treuunternehmen (ATU), Martin Batliner, Peter Goop,  
Hilmar Hoch, Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger,  
TASKAPAN Rechtsanwälte AG, TASKAPAN Notariatskanzlei,  
VP Bank Stiftung, Ernst Walch*

*Verlag und Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.*

© 2023 Verlag der Liechtensteinischen  
Akademischen Gesellschaft  
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler  
St. Luziweg 2, 9487 Gamprin-Bendern,  
Liechtenstein

ISBN 978-3-7211-1101-9

Aufnahme Seite 2:  
Tatjana Schnalzger, Feldkirch

Satz und Gestaltung:  
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz  
Druck: Gutenberg AG, Schaan  
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

# Inhaltsverzeichnis

TEIL I	
ZUR GESCHICHTE	13
Neue Quellen zur liechtensteinischen Geschichte aus zwei Nachlässen <i>Rupert Quaderer</i>	15
Peter Kaisers «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein» aus rechtshistorischer Sicht: Analyse und Würdigung <i>Emanuel Schädler</i>	47
Soziale Schichtung und soziale Lage im Liechtenstein der Nachkriegszeit: Annäherung an ein Forschungsdesiderat <i>Fabian Frommelt</i>	81
Grönland – unbeschreiblich schön <i>Marco Nescher</i>	121
TEIL II	
UMWELT- UND RAUMPOLITIK	137
Gemeinnützige Stiftungen sollten über professionelle Strukturen verfügen und mit anderen kooperieren – ein Erfahrungsbericht <i>Andi Götz</i>	139
Umweltbewegungen in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	153

The Role of Aage V. Jensen Charity Foundation in the protection and preservation of nature in Denmark and Greenland <i>Katherine Richardson and Klaus Nygaard</i>	195
Raubbilder in der Vaduzer Talebene – heute und morgen <i>Mario F. Broggi</i>	223
TEIL III	
POLITIK, RECHT UND WIRTSCHAFT	251
Krise und Reform der repräsentativen Demokratie <i>Eike-Christian Hornig</i>	253
Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigen- staatlichkeit im regionalen und globalen Kontext <i>Lukas Ospelt</i>	283
Wirtschaftswachstum im Spannungsfeld von Zufriedenheit, Verteilung und Nachhaltigkeit <i>Andreas Brunhart und Martin Geiger</i>	323
Verwaltungsorganisation und Staatspersonal <i>Cyrus Beck</i>	363
Der Staatsgerichtshof damals und heute <i>Hilmar Hoch</i>	391
Liechtenstein in der europäischen Integration <i>Georges Baur und Sieglinde Gstöhl</i>	411
Wie die geringe Grösse Liechtensteins dessen Politik beeinflusst <i>Christian Frommelt</i>	439
Grönland – vielseitige Eislandschaften <i>Marco Nescher</i>	477

TEIL IV	
FINANZDIENSTLEISTUNGEN	493
Gemeinnützige Stiftung in Liechtenstein – ergänzende Fragestellungen	
<i>Johanna Niegel, Hansjörg Wehrle und Märten Geiger</i>	495
Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung	
<i>Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins</i>	527
Überlegungen zu den aktuellen Entwicklungen im liechtensteinischen Stiftungsrecht	
<i>Alexandra Butterstein</i>	575
Guido Meier – Biografische Notizen	597

# Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Unter besonderer Berücksichtigung  
der Rechte der Begünstigten, der Zweck-  
treuhänderschaft (der *Purpose Trust*) sowie  
von verbundenen Treuhänderschaften

*Bünyamin Taskapan und Michael Werner Lins\**

---

\* MMag. Dr. Bünyamin Taskapan, LL.M. (Vanderbilt), Treuhänder beim Allgemeinen Treuunternehmen, Rechtsanwalt und öffentlicher Notar. Mag. Michael Werner Lins, Konzipient bei TASKAPAN Rechtsanwälte AG.



Der Jubilar hat sich selbst im Laufe seiner beruflichen Laufbahn intensiv mit dem Trustrecht auseinandergesetzt. Bei einer Begutachtung seines Bücherregals entdeckten die Autoren hunderte von Seiten mit handschriftlichen Notizen, die laut der Aussage des Jubilars in ein umfassendes Werk über das Trustrecht hätten münden sollen. Zu einem finalen Werk ist es bis heute leider nicht gekommen. Wer den Jubilar kennt, wird aber wissen, dass ein solches Werk durchaus noch folgen kann.

Mit der gegenständlichen Arbeit soll eine Übersicht über die rechtlichen Bestimmungen zur liechtensteinischen Treuhänderschaft verschafft werden. Insbesondere sollen einzelne Aspekte, die im Rahmen der aktuellen Entwicklung und Rechtsprechung an Bedeutung gewonnen haben, im Detail erörtert werden.

Nach einer kurzen Einführung zum Wesen, zur historischen Entwicklung und zu einigen Besonderheiten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft werden im zweiten Abschnitt die Rechte der Begünstigten vorgestellt. Es wird dabei auf die verschiedenen Kategorien von Begünstigten eingegangen und darauf, welche Rechte den verschiedenen Kategorien im Speziellen gegenüber einer Treuhänderschaft zustehen.

Der dritte Abschnitt handelt von den sogenannten Zwecktreuhänderschaften. Diese widersprechen eigentlich dem gesetzlich vorgesehenen Idealtypus einer liechtensteinischen Treuhänderschaft, welcher unter anderem die Benennung von Begünstigten als eines der Wesenselemente einer liechtensteinischen Treuhänderschaft vorsieht. Die Zwecktreuhänderschaft kennt jedoch keine Begünstigte. Neben allgemeinen Ausführungen zum Ursprung von Zwecktreuhänderschaften, nämlich dem *Common-Law*-Rechtskreis, werden unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen, das Wesen einer liechtensteinischen Zwecktreuhänderschaft sowie die Erfordernisse an den Zweck behandelt.

Abschliessend werden im vierten Abschnitt die sogenannten verbundenen Treuhänderschaften behandelt. Einmal wird in diesem Abschnitt über eine mögliche Errichtung verbundener Treuhänderschaften durch *Trust Decanting* gesprochen. Daneben wird ebenfalls darauf eingegangen, wie die einzelnen, miteinander verbundenen Treuhänderschaften im Verhältnis zueinander zu behandeln sind.



## I. Einführung

### A. Das Konstrukt der Treuhänderschaft in der liechtensteinischen Rechtsordnung

Der Versuch, das rechtliche Konstrukt einer Treuhänderschaft (in Liechtenstein ist daneben auch der aus dem angloamerikanischen Rechtsraum verwendete Begriff des *Trusts* geläufig) in Form einer Legaldefinition zu erfassen, verlangt gewisses juristisches Geschick, um gleichzeitig den Kriterien der Vollständigkeit sowie der Bestimmtheit in hinreichendem Ausmasse Rechnung zu tragen. Es gibt daher auch Rechtsordnungen, denen es gänzlich an einer Legaldefinition bzw. einer gesetzlich determinierten Ausgestaltung von Treuhänderschaften mangelt. Liechtenstein hingegen beschritt einen anderen Weg und beschloss in Art. 897 PGR<sup>1</sup> eine Treuhänderschaft wie folgt zu definieren:<sup>2</sup>

«Treuhänder (Trustee oder Salmann) im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Einzelperson, Firma oder Verbandsperson, welcher ein anderer (der Treugeber) bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder ein Recht (als Treugut), welcher Art auch immer, mit der Verpflichtung zuwendet, dieses als Treugut im eigenen Namen als selbständiger Rechtsträger zu Gunsten eines oder mehrerer Dritter (Begünstigter) mit Wirkung gegen jedermann zu verwalten oder zu verwenden.»<sup>3</sup>

Der liechtensteinische Gesetzgeber entschied sich gegen eine Definition, welche alle erdenklichen Ausgestaltungsformen<sup>4</sup> von Treuhänderschaften erfasst, da es einer derartigen Definition zwangsläufig an Bestimmtheit gemangelt hätte. Man hat sich stattdessen auf eine bestimmte Ausformung fokussiert, weswegen die liechtensteinische Rechtsordnung über eine inhaltlich präzise Definition verfügt. Erfasst werden Treuhänderschaften, die zugunsten einer oder mehrerer bestimmter oder zumindest bestimmbarer Personen auf Basis eines Rechtsgeschäfts errichtet

---

1 Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBL. 1926 Nr. 4 LR 216.0.

2 Biedermann, 1981, S. 33 f. Moosmann, 1999, S. 30.

3 Art. 897 PGR.

4 Nicht erfasst werden beispielsweise Treuhänderschaften, welche auf Basis des Gesetzes entstehen, sowie auch Zwecktreuhänderschaften. Vgl. Biedermann, 1981, S. 33.

werden. Im *Common-Law*-Rechtskreis wird für genau diese Ausformung der Fachterminus des *Private Express Trust* verwendet.<sup>5</sup>

Dem Wesen einer Treuhänderschaft entspricht es, dass dieses rechtliche Konstrukt auf einem Rechtsgeschäft – der sogenannten Treuhandvereinbarung – beruht. Mit der Treuhandvereinbarung wird das Treugut vom Treugeber auf den Treuhänder übertragen, damit Letzterer es im eigenen Namen zugunsten der Begünstigten verwaltet oder verwendet.<sup>6</sup> Gerade im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung zugunsten der Begünstigten lassen sich durchaus Parallelen zu den in §§ 881 ff. ABGB<sup>7</sup> geregelten Verträgen zugunsten Dritter erkennen.<sup>8</sup>

Da dem Treuhänder das Vermögen ohne Bedingungen vollends übertragen wird, gilt er als Berechtigter darüber. Das ist auch der Grund – und einer der wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur liechtensteinischen Stiftung –, warum die liechtensteinische Treuhänderschaft über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Eine Treuhänderschaft stellt als Sondervermögen somit eine Rechtsform *sui generis* dar, welche auf Dauer mit den zwischen den Beteiligten abgewogenen Interessen einerseits und der autonomen Stellung des Treuhänders andererseits ausgerichtet ist. Diese Ausführungen verdeutlichen, dass trotz den Parallelen mit den im Vertragsrecht geregelten Verträgen zugunsten Dritter die Treuhänderschaft insgesamt doch dem Sachenrecht nähersteht.<sup>9</sup>

## B. Geschichte und Rechtsquellen

Aufgrund der Niederlage des ehemaligen Wirtschaftspartners, der k. u. k. Monarchie Österreich-Ungarn, kam es nach 1918 zur wirtschaftlichen und auch rechtlichen Annäherung Liechtensteins an sein westliches Nachbarland, die Schweiz. Die damals noch stark österreichisch geprägte liechtensteinische Rechtsordnung wurde in weiterer Folge zunehmend von schweizerischem Recht durchzogen. Dies hinderte Liechtenstein je-

5 Biedermann, 1981, S. 33 f.

6 Art. 897 PGR. Schurr, 2011, S. 171 f.

7 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 (ABGB), LGBL. 1003 Nr. 1 LR 210.0.

8 Vgl. §§ 881 ff. ABGB. Vgl. Dullinger, 2014, S. 323 f.

9 Wenaweser, 2005, S. 8.

doch keineswegs daran, auch selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. Als ganz herausragende Errungenschaft des liechtensteinischen Gesetzgebers darf ohne Zweifel das eingangs bereits erwähnte Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) genannt werden. Darin wurden auch die Bestimmungen zur Treuhänderschaft in Art. 897 bis 932 PGR eingearbeitet.<sup>10</sup>

Dabei handelt es sich um eine besonders hervorzuhebende Entwicklung, denn Liechtenstein war damit die erste kontinentaleuropäische Rechtsordnung und damit fester Bestandteil des *Civil-Law*-Rechtskreises, die mittels *legal transplant* den im *Common-Law*-Rechtskreis beheimateten *Trust* in sein national-materielles Recht aufgenommen hat.<sup>11</sup>

Bereits zwei Jahre später, nämlich im Jahre 1928, folgte das nächste Meisterstück des liechtensteinischen Gesetzgebers, indem er die Vorschriften zum Treuunternehmen («Die Geschäftstreuhand») verabschiedete und diese ebenfalls in das PGR in Art. 932a PGR integrierte. Als Vorbild zum liechtensteinischen Treuunternehmen diente der *Massachusetts Business Trust*.<sup>12</sup> Dies macht Liechtenstein gerade auch für Anleger aus *Common-Law*-Staaten attraktiver, da, wie die bisherige Praxis zeigte, es gerade diese Personen schätzen, ein aus ihrer Rechtsordnung vertrautes Rechtskonstrukt in Kontinentaleuropa wiederzufinden.<sup>13</sup>

Nichtsdestotrotz mangelt es den Bestimmungen zur Treuhänderschaft in gewissen Bereichen an gesetzgeberischer *Ausgereiftheit*. In aller Deutlichkeit zeigt sich dies im Vergleich mit den Bestimmungen zum Treuunternehmen in Art. 932a PGR, welcher insgesamt 170 Unterparagraphen beinhaltet. Der Gesetzgeber hat in weiser Voraussicht auf diesen Umstand Rücksicht genommen und explizit festgehalten, dass grundsätzlich die Bestimmungen über das Treuunternehmen ergänzend auch für die Treuhänderschaft zur Anwendung gelangen.<sup>14</sup> Selbstredend können schon alleine aufgrund der differenzierten rechtlichen Ausgestaltung beider rechtlichen Konstrukte die Bestimmungen zum Treuunternehmen nicht direkt, sondern lediglich sinngemäss für die Treuhänderschaft angewandt werden.<sup>15</sup>

---

10 Biedermann, 1981, S. 11 f.

11 Biedermann, 1981, S. 12. Schurr, 2011, 171.

12 Bösch, 1995, S. 76. Meier, 2003, S. 3.

13 Schurr, 2011, S. 172.

14 Art. 910 Abs. 5 PGR.

15 Vgl. Bösch, 1995, S. 75–80. Meier, 2003, S. 3.

Treuunternehmen verfügen nach der Vorstellung des Gesetzgebers grundsätzlich – wie auch Treuhänderschaften – über keine Rechtspersönlichkeit. Diese werden daher auch als *eigentliche Treuhänderschaften* bezeichnet. Daneben ist es in Liechtenstein gemäss Art. 932a § 1 Abs. 2 PGR auch zulässig, Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit zu errichten, welche als *uneigentliche Treuunternehmen* bezeichnet werden.<sup>16</sup>

In der liechtensteinischen Praxis hat sich jedoch das Konstrukt des uneigentlichen Treuunternehmens durchgesetzt. Dies ist insofern bemerkenswert, als das eigentliche Treuunternehmen von einer steuerlichen Perspektive aus weitaus attraktiver ausgestaltet ist, als es dessen Gegenstück, die uneigentliche Treuhänderschaft, ist. So unterliegt das eigentliche Treuunternehmen gemäss Art. 65 des Steuergesetzes grundsätzlich nur der Mindestertragssteuer. Dennoch spielt Ersteres in Liechtenstein nur eine untergeordnete Rolle.

Das Treuunternehmen nach Art. 932a §§ 1 ff. PGR wurde nur der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz angeführt, ist jedoch nicht weiter Gegenstand dieser Publikation. Daher wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht näher auf das Treuunternehmen eingegangen.

### C. Besonderheiten einer liechtensteinischen Treuhänderschaft

Ein Rechtsinstitut der Treuhänderschaft zeichnet sich in den Bereichen der Vermögensanlage, -verwaltung und -verteilung im Gegensatz zu anderen Rechtsformen, welche unter anderem auch zu diesen Zwecken gegründet werden, namentlich Verbandspersonen wie Aktiengesellschaften (Art. 261 bis 367s PGR), Anstalten (Art. 534 bis 551 PGR) oder Stiftungen (Art. 552 §§ 1 bis 41 PGR), durch mehrere signifikante Besonderheiten aus. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund deutlich, dass der Gesetzgeber mit der Übernahme des angloamerikanischen *Trusts* beabsichtigte, eine attraktive Alternative zu den kontinentaleuropäischen, mit Rechtspersönlichkeit ausgestalteten Rechtsgebilden zu schaffen. Tatsächlich etablierte sich die liechtensteinische Treuhänder-

---

16 Art. 932a § 1 PGR.

schaft in weiterer Folge zu einem beliebten Instrument der Vermögensstrukturierung.<sup>17</sup> Nachfolgend sollen nur einige dieser Besonderheiten überblicksartig dargestellt werden:

Zunächst einmal zeichnet sich die Treuhänderschaft durch ihre einfache und schnelle Errichtung sowie Beendigung aus. Die Treuhänderschaft entsteht unmittelbar mit dem Abschluss des Treuhandvertrages. Im Falle der Beendigung müssen keine Liquidationsfristen oder allfällige Publikationsobliegenheiten beachtet werden.<sup>18</sup>

Als eine weitere Besonderheit in dieser Hinsicht ist anzumerken, dass für eine Sitzverlegung ins Ausland die Erfordernisse des Art. 234 PGR nicht beachtet werden müssen. Vielmehr genügt für eine rechtsgültige Sitzverlegung in der Regel ein Treuhänderbeschluss.

Fragen bezüglich der Anerkennung oder der rechtlichen Existenz durch ausländische Gerichte stellen sich bei Treuhänderschaften in weit aus geringerem Umfang, als dies bei sonstigen Verbandspersonen der Fall ist. Dies selbstverständlich unter der Bedingung, dass die Errichtung ordentlich erfolgte.<sup>19</sup>

Investoren greifen gerne auf die Treuhänderschaft zurück, da sich dieses Rechtsinstitut die rechtliche Ausgestaltung betreffend durch seine besondere Flexibilität auszeichnet. Im Unterschied zu anderen Verbandspersonen eröffnet das Gesetz in dieser Hinsicht einen äusserst weiten Gestaltungsspielraum.<sup>20</sup>

Eine Treuhänderschaft wahrt im Aussenverhältnis die Anonymität der am Vermögen der Treuhänderschaft interessierten Beteiligten. Zu nennen sind dabei besonders die Begünstigten. Da dem Treuhänder nämlich ein dingliches Vollrecht am Vermögen der Treuhänderschaft zukommt, steht ihm im Aussenverhältnis die Geltendmachung sämtlicher der Treuhänderschaft innewohnender Rechte im eigenen Namen zu.<sup>21</sup>

---

17 Schurr, 2011, S. 172. Bösch, 1995, S. 76.

18 Art. 899 PGR, Art. 906 ff. PGR.

19 Cincelli, 2020, S. 410 f., 412 ff.

20 Vgl. Auer, 2020, S. 135, 142.

21 Gasser, 2020, S. 381 ff. Nigg/Vogt, 2020, S. 84, 92, 96.

## II. Die Begünstigten

### A. Anmerkung

Unter Vorbehalt des Abschnittes zu den Zwecktreuhänderschaften sind die nachfolgenden Ausführungen ausschliesslich den privaten Treuhänderschaften gewidmet. Das bloss vermutete oder stillschweigende Treuhandverhältnis, wonach bestimmten Rechtssituationen treuhänderische Wirkung gesetzlich zuerkannt wird, sowie das blosses fiduziarische Auftragsverhältnis, welches einzelne Elemente einer Treuhänderschaft aufweist, bilden hingegen nicht Bestandteil dieser Ausführungen.

### B. Die Begünstigten als Beteiligte einer Treuhänderschaft

Gemäss Art. 897 PGR wird in Liechtenstein eine Treuhänderschaft über die Funktion der Beteiligten bestimmt. Grundsätzlich setzt sich der Kreis der Beteiligten neben dem Treugeber und dem Treuhänder aus zumindest einem Begünstigten zusammen.<sup>22</sup>

Die letztgenannte Gruppe bildet nach liechtensteinischem Recht den Kern einer Treuhänderschaft.<sup>23</sup> Siehe allerdings die nachfolgenden Ausführungen zu Zwecktreuhänderschaften.

### C. Begünstigtenkategorien

#### 1. Einleitung

Begünstigte einer Treuhänderschaft sind diejenigen natürlichen oder Verbandspersonen, die aufgrund entsprechender Bestimmungen in der Treusatzung, unabhängig ob sich aus der Bestimmung ein Rechtsanspruch ableiten lässt oder nicht, gegenwärtig oder in Zukunft eine Begünstigung, das heisst einen Vorteil durch die Treuhänderschaft oder des Treuunternehmens erhalten.<sup>24</sup>

---

22 Art. 910 Abs. 5 iVm 932a § 39 Abs. 1 PGR. Bösch, 1995, S. 81. Sahranavard, 2021, S. 26.

23 Auer, 2020, S. 133.

24 Bösch, 1995, S. 108.

## 2. Gesetzliche Determinierung

Mehrere Stellen im PGR weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber eine Einteilung der Begünstigten in verschiedene Kategorien vorgesehen hat. Hinweise darauf lassen sich beispielsweise aus Art. 906 Abs. 4 PGR, Art. 914 Abs. 2 PGR sowie Art. 923 PGR entnehmen. Die für die Treuhänderschaft relevanten gesetzlichen Bestimmungen im PGR stellen jedoch keine nähere Präzisierung dieser Kategorien zur Verfügung.<sup>25</sup>

Hingegen beinhalten die ergänzend heranzuziehenden Regelungen zum Treuunternehmen weitaus ausführlichere Bestimmungen zur rechtlichen Ausgestaltung von Begünstigten. Besondere Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht gilt Art. 932a § 78 PGR.<sup>26</sup>

## 3. Die verschiedenen Begünstigtenkategorien

Eine kritische Auseinandersetzung mit den oben angeführten Bestimmungen erlaubt es, die verschiedenen Kategorien von Begünstigten festzustellen. Diese werden nachfolgend überblicksartig vorgestellt:

Zur Kategorie der *Begünstigungsempfänger* gehören jene natürlichen oder Verbandspersonen, denen aufgrund des Gesetzes oder der Satzung eine bestimmte Begünstigung tatsächlich zukommt.<sup>27</sup>

Daneben existieren *Begünstigungsberechtigte*, welche sich von der zuvor genannten Kategorie darin unterscheiden, dass sie mit einem rechtlichen Anspruch auf eine bestimmte Begünstigung ausgestattet sind.<sup>28</sup>

Die unter den *Anwartschaftsberechtigten* subsumierbaren natürlichen oder Verbandspersonen haben keinen Rechtsanspruch auf eine Begünstigung. Diese haben jedoch den Anspruch, nach Eintritt einer Bedingung oder Befristung – insbesondere nach Wegfall der aktuellen Begünstigten – in die Rechtsposition eines Begünstigten einzutreten.<sup>29</sup>

*Ermessensbegünstigte* haben weder einen Anspruch auf eine Begünstigung noch auf eine aufschiebend befristete oder bedingte Begünstigtenstellung. Sie sind zwar dem Kreis der Begünstigten einer Treuhänderschaft zuzurechnen, die Frage nach der tatsächlichen Gewährung

---

25 Sahranavard, 2021, S. 52.

26 Vgl. Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a §§ 78, 80 Abs. 2 und Abs. 3, 102 Abs. 1, § 111 Abs. 1 und Abs. 2, 125 Abs. 1, 136 Abs. 2 PGR. Sahranavard, 2021, S. 52, 55–57.

27 Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a § 78 Abs. 2 PGR. Bösch, 1995, S. 108 f.

28 Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a § 78 Abs. 2 PGR. Bösch, 1995, S. 109.

29 Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a § 78 Abs. 3 PGR. Bösch, 1995, S. 109.

einer Begünstigung fällt jedoch prinzipiell in das freie Ermessen des Treuhänders. Ihr Anspruch umfasst daher lediglich die ordnungsgemäße Ermessensausübung des Treuhänders.<sup>30</sup>

## D. Die Rechte der Begünstigten

### 1. Einleitung

Das Treugut wird als Sondervermögen behandelt. Daher kann der Treuhänder das gewidmete Vermögen grundsätzlich frei und im eigenen Namen verwalten und verwenden. Einschränkungen erfährt dieses Recht des Treuhänders zunächst durch die Bestimmungen in der Treusatzung. Daneben erfährt das treuhänderische Eigentumsrecht in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht auch eine weitere wesentliche Einschränkung. Die Frage, wie sich der Treuhänder richtig zu verhalten hat, ist anhand der Rechte der Begünstigten zu beurteilen.<sup>31</sup>

### 2. Rechtliche Grundlagen

Das PGR wird vom Prinzip der Liberalität getragen. Dieses Prinzip schlägt sich auch auf die Bestimmungen der Treuhänderschaft nieder, was nicht zuletzt die Auslegungsregel in Art. 910 Abs. 1 PGR verdeutlicht. Daher ist einer taxativen Aufzählung von Begünstigtenrechten von vornherein eine Absage zu erteilen. Die Privatautonomie gestattet es dem Treugeber, die Begünstigten in der Treusatzung mit einer Fülle an Rechten auszustatten. Mit diesen Rechten sind diese dann in der Lage, ihre Interessen gegenüber der Treuhänderschaft geltend zu machen.<sup>32</sup> Daneben bleibt es dem Treugeber ebenfalls vorbehalten, gewisse gesetzlich normierte Rechte der Begünstigten auch einzuschränken.

Losgelöst von der Treusatzung garantieren auch die treuhandrechtlichen Bestimmungen im PGR den Begünstigten verschiedene schuld-

---

30 Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a §§ 78 Abs. 1 und Abs. 4, 80 Abs. 2 und Abs. 3, 102 Abs. 1, 111 Abs. 1 und Abs. 2, 125 Abs. 1, 136 Abs. 2 PGR. Art. 552 § 7 PGR. BuA 13/2008 vom 19. Februar 2008 betreffend die Totalrevision des Stiftungsrecht, S. 58 mit Verweis auf weitere Lehre und Rechtsprechung. Sahranavard, 2021, S. 54–57, 68 f. Bösch, 1995, S. 107.

31 Schurr, 2011, S. 172.

32 Vgl. Art. 910 Abs. 1 PGR. Bösch, 1995, S. 56 f. Schurr, 2011, S. 170, 177.



und sachenrechtliche Werkzeuge zum Schutz der Treugutes und ihrer Rechtstellung gegen Rechtsmissbräuche des Treuhänders und Dritter. Diese Rechte und deren Durchsetzung wirken sich unmittelbar auf Liechtenstein als bedeutsamen internationalen Stiftungs- und Treuhandstandort aus.<sup>33</sup>

3. Die zentralen gesetzlich normierten Begünstigtenrechte  
Die zentralen gesetzlich normierten Begünstigtenrechte können unter den nachfolgenden Kategorien zusammengefasst werden:

- (i) Rechte zur Kontrolle des Treuhänders;
- (ii) Rechte zum Schutz des Treugutes;
- (iii) Recht auf Schadloshaltung gegen Treubrüche;
- (iv) Recht auf Information und Auskunft.

Wie sich noch zeigen wird, stehen die nachfolgenden Rechte nicht allen Begünstigtenkategorien gleichermassen offen. Von dieser Einschränkung sind primär Ermessensbegünstigte betroffen. Wohlgermerkt stellte aber die Judikative bereits fest, dass Treuhänder selbst bei Ermessensstreuhanderschaften nicht frei von jeglicher Kontrolle sind. Auch Angehörige dieser Kategorie geniessen einen gewissen Rechtsschutz, da auch ihnen verschiedene Kontrollmechanismen zur Verfügung stehen.<sup>34</sup>

4. Rechte zur Kontrolle des Treuhänders

*Zur ordnungsgemässen Geschäftsführung des Treuhänders:*

Das Recht der Begünstigten auf eine ordnungsgemässe Geschäftsführung des Treuhänders leitet sich aus Art. 927 Abs. 1 in Verbindung mit (iVm) Art. 932a §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 1 PGR und Art. 922 Abs. 1 PGR ab.<sup>35</sup>

Der Gesetzgeber weist damit den Begünstigten eine ganz bestimmte Rolle zu, nämlich jene einer Überwachungsinstanz. Die Begünstigten können damit überprüfen, ob der Treuhänder den zentralen Treupflichten auch nachkommt. Diese umfassen die Einhaltung der Bestimmungen der Treusatzung und des Gesetzes, die ordentliche Verwahrung und Ver-

33 Schurr, 2011, S. 175, 177.

34 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.8. OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.7.

35 Auer, 2020, S. 142–147. Sahranavard, 2021, S. 30 f.

waltung des Treugutes (basierend auf dem Sorgfaltsmassstab eines ordentlichen Geschäftsmannes) und die allenfalls erforderliche Versicherung des Vermögens.<sup>36</sup>

Die massgeblichen Kriterien, um eine ordnungsgemässe Geschäftsführung festzustellen, sind laut dem Obersten Gerichtshof (OGH), dass der Treuhänder seine Entscheidungen unter Einhaltung von Gesetz und Treusatzung ohne etwaige Interessenskonflikte und basierend auf einer ausreichenden Informationsgrundlage mit der Überzeugung trifft, dass diese den Interessen des Treugutes bestmöglich entsprechen.<sup>37</sup> Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, begeht der Treuhänder einen Treubruch.<sup>38</sup>

Die Bindungswirkung der Treusatzung bindet umgekehrt auch die Begünstigten in demselben Ausmass.<sup>39</sup> Räumt die Treusatzung dem Treuhänder ein Ermessen bei seinen Entscheidungen ein, beschränkt sich das Recht der Begünstigten hinsichtlich dieser Entscheidungen auf eine sorgfältige satzungs- und gesetzeskonforme Ermessensausübung.<sup>40</sup>

Anordnungen in der Treusatzung, welche eben diese Aufsichtsrechte der Begünstigten wegbedingen, überschreiten die zulässige Privatautonomie des Treugebers und sind daher unzulässig.<sup>41</sup>

Nur den Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten steht der Weg zum Ausserstreitgericht offen, sofern diese der Ansicht sind, durch den Treuhänder in ihren Rechten oder Interessen beeinträchtigt worden zu sein. Ermessensbegünstigten ist hingegen die Aktivlegitimation zu versagen. Dieser vorherrschende rechtliche Zustand entwickelte sich durch die liechtensteinische Rechtsprechung, wird jedoch von der Lehre nicht uneingeschränkt geteilt. Massgeblich basiert diese Rechtsprechungslinie auf einer Wortlautinterpretation von Art. 927 Abs. 2 PGR, welcher von den «anspruchsberechtigten Begünstigten» spricht.<sup>42</sup>

---

36 Art. 922 Abs. 1 PGR.

37 OGH 10 HG.2003.17 (= LES 2008, 82 ff. [83, 87]). Nigg/Vogt, 2020, S. 127 f.

38 Art. 924 PGR. Sahranavard, 2021, S. 31.

39 Vgl. OGH 10 HG.2003.17 (= LES 2008, 82 ff. [83, 86]).

40 Art. 927 Abs. 2. Vgl. Bösch, 1995, S. 87–89. Moosmann, 1999, S. 263. Sahranavard, 2021, S. 32.

41 Art. 927 Abs. 2 und Art. 929 Abs. 2 PGR. StGH 2007/82, Erw. 2.2.3.

42 Moosmann, 1999, S. 263. Bösch, 1995, S. 107. Biedermann, 1981, S. 94. Sahranavard, 2021, S. 32. Bösch, 2017, S. 26 f. OG 5 HG.2014.375 (= LES 2016, 73 ff. [73]). StGH 2007/148, Erw. 2.3. StGH 2015/047, Erw. 3.3, 3.6–3.7.

Ermessensbegünstigten steht lediglich die Möglichkeit offen, ein amtswegiges gerichtliches Aufsichtsverfahren beim Fürstlichen Landgericht zu initiieren (Art. 929 Abs. 3 PGR «Anzeigerecht», siehe sogleich).<sup>43</sup> Dieses Rechtsschutzinstrument der Ermessenbegünstigten rechtfertigt laut Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein die restriktiv gehandhabte Auslegung von Art. 927 Abs. 2 PGR.<sup>44</sup>

*Zum Anzeigerecht an das Fürstliche Landgericht:*

Aus Art. 929 Abs. 3 PGR ergibt sich das Recht der Begünstigten<sup>45</sup>, im Falle eines Treubruchs Anzeige an das Fürstliche Landgericht mit dem Ziel zu erstatten, die Abberufung des treubruchigen Treuhänders sowie die Bestellung eines anderen Treuhänders zu veranlassen. Daneben ist es dem Fürstlichen Landgericht vorbehalten, selbst von Amts wegen tätig zu werden.<sup>46</sup>

Alle Kategorien von Begünstigten können von diesem Recht Gebrauch machen und gerichtliche Aufsichtsmaßnahmen in die Wege leiten. Dieses Recht ist nicht dispositiv.<sup>47</sup>

Jedoch darf das Anzeigerecht nicht mit der prozessualen Legitimation zur Stellung eines verfahrenseinleitenden Amtsenthebungsantrages verwechselt werden.<sup>48</sup> Das Fürstliche Landgericht ist im Falle der Anzeige eines Begünstigten nicht verpflichtet, auch tatsächlich ein Ausserstreitverfahren einzuleiten. Vielmehr ergibt sich aus dem Anzeigerecht lediglich die Verpflichtung des Gerichts, die Beteiligten anzuhören.<sup>49</sup> Damit wird auch das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör gewahrt, bevor über die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens entschieden wird. Sofern die Abberufung des Treuhänders bereits aus im Treuhandverhältnis selbst liegenden wichtigen Gründen erforderlich erscheint, kann das Fürstliche Landgericht aus prozessökonomischen Gründen von einer vorherigen Anhörung absehen.<sup>50</sup>

43 Art. 929 Abs. 3 PGR.

44 StGH 2015/047, Erw. 3.7.

45 Und weiterer Treuhänder, sofern vorhanden.

46 Art. 929 Abs. 3 PGR.

47 Sahranavard, 2021, S. 35 mit Verweis auf OG 10 HG.2004.55-102. OGH 07 HG.2016.212 (= LES 2017, 66 [78]). StGH 2015/047, Erw. 3.7.

48 OGH 07 HG.2016.212 (= LES 2017, 66 [67]).

49 Vgl. Art. 929 Abs. 3 PGR spricht von «kann».

50 Art. 929 Abs. 3 PGR. Vogt, 2012, S. 566. Sahranavard, 2021, S. 33.

Einem Begünstigten ist unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung nach Art. 2 Abs. 1 littera (lit.) c AussStrG<sup>51</sup> zuzuerkennen, wenn ein ausserstreitiges Amtsenthebungsverfahren als Folge einer Anzeige nach Art. 929 Abs. 3 PGR eingeleitet wurde. Die Voraussetzungen sind, dass seine «rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst [werden] würde»<sup>52</sup>. Davon ist auszugehen, wenn die vorzunehmende gerichtliche Entscheidung oder Tätigkeit eine unmittelbare Beeinflussung der Rechtsposition des Begünstigten nach sich zieht.<sup>53</sup> Dies muss im Einzelfall festgestellt werden. Gegeben wäre eine solche Beeinflussung jedenfalls bei einer für den Begünstigten nachteiligen pflichtwidrigen Massnahme des Treuhänders.<sup>54</sup>

*Zum Antragsrecht an das Amt für Justiz:*

Neben dem Anzeigerecht steht Begünstigten ausserdem die Möglichkeit offen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einsetzung einer Treuüberwachungsstelle beim Amt für Justiz zu beantragen. Damit wird zudem eine externe Kontrolle des Treuhänders erreicht.<sup>55</sup>

## 5. Rechte zum Schutz des Treuhandvermögens

Der Treuhänder gilt als Rechtsträger des Treuvermögens und verfügt im Verhältnis gegenüber Dritten bzw. im Rechtsverkehr gegenüber diesen über die alleinige und persönliche Aktiv- und Passivlegitimation.<sup>56</sup> Einschränkungen erfährt dies insbesondere im Innenverhältnis durch die Treusatzung. Um zu verhindern, dass der Treuhänder über das Treugut im Sinne von Art. 20 Abs. 1 SR<sup>57</sup> «[...] nach seinem Belieben verfügt[t]»,<sup>58</sup>

---

51 Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454 LR 274.0.

52 Art. 2 Abs. 1 lit. c AussStrG. OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.7. Vgl. Sahranavard, 2021, S. 34.

53 OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.7. Vgl. Sahranavard, 2021, S. 34.

54 OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.7. OGH 10 HG.2003.17, Erw. 2.1.3. Sahranavard, 2021, S. 34.

55 Art. 932a § 154 PGR. Sahranavard, 2021, S. 40 mit Verweis auf OG 10 HG.2004.55-102.

56 Biedermann, 1981, S. 369 f.

57 Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4 LR 214.0.

58 Art. 20 Abs. 1 SR.

eröffnet das Gesetz den Begünstigten die Möglichkeit, das Treuhandvermögen vor Eingriffen vonseiten des Treuhänders zu schützen bzw. dessen Integrität zu wahren.<sup>59</sup>

*Zum Anspruch auf Aussonderung:*

Einmal normiert das PGR, dass den Gläubigern des Treuhänders der Zugriff auf das Treuvermögen – als Sondervermögen – im Rechtssicherungs-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren entzogen ist. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich allfällige Ersatz- und Entschädigungsansprüche des Treuhänders gegenüber der Treuhänderschaft.<sup>60</sup>

Um die Unantastbarkeit des Treuvermögens vor Gläubigerzugriffen in den oben genannten Verfahren sicherzustellen, ist dieses auszusondern, sofern es überhaupt ausscheidbar ist. Die Aussonderung kann amtswegig erfolgen. Daneben sind auch weitere in Art. 915 Abs. 5 PGR aufgezählte Personen berechtigt, dies geltend zu machen. Diese sind neben dem Treugeber bzw. seinem Rechtsnachfolger – sofern vorhanden – die Mittreuhänder oder die Begünstigten.<sup>61</sup> Die Geltendmachung steht jedem Begünstigten offen. Es spielt keine Rolle, welcher Begünstigtenkategorie er angehört.<sup>62</sup>

*Zum Spurfolgerecht:*

Auch das Spurfolgerecht steht im Zusammenhang mit dem zuvor erwähnten Schutz der Integrität des Treugutes vor unzulässigen Verfügungen durch den Treuhänder.

Die Bezeichnung von Art. 912 Abs. 3 PGR als *Spurfolgerecht* stammt nicht aus den Bestimmungen zur Treuhänderschaft, sondern aus den Bestimmungen zum Treuunternehmen, nämlich Art. 932a § 30 Abs. 1 und Abs. 2 PRG. Ob die letztgenannte Bestimmung ergänzend zu Art. 912 Abs. 3 PGR anzuwenden ist, kann nicht abschliessend be-

---

59 Nigg/Vogt, 2020, S. 92, 96, 112, 119. Auer, 2020, S. 144. Motal, 2020, S. 308. Herdina, 2020, S. 346 ff. Sahranavard, 2021, S. 36–38.

60 Art. 915 Abs. 1 PGR. Biedermann, 1981, S. 369, 379.

61 Art. 915 Abs. 5 PGR.

62 Art. 915 Abs. 5 PGR. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.8. Biedermann, 1981, S. 369, 379. Sahranavard, 2021, S. 38.

antwortet werden. Beispielsweise sieht Moosmann die Voraussetzungen für eine ergänzende Anwendung als gegeben an.<sup>63</sup>

Unabhängig von diesen theoretischen Ausführungen wird es den Begünstigten durch das Spurfolgerecht ermöglicht, Herausgabe- und Bereicherungsansprüche zugunsten der Treuhänderschaft gegen Dritte durchzusetzen. Hiervon können sie Gebrauch machen, wenn es aufgrund eines Erwerbsvorganges zwischen einem Dritten und dem Treuhänder, der einen Treubruch begeht, zu einer Schmälerung des Treugutes kommt.<sup>64</sup> Das Recht zielt daher auf die Rückerlangung von der Treuhänderschaft zuzuordnenden Vermögenswerten ab. Scheidet die Möglichkeit der Naturalrestitution aus, zielt das Spurfolgerecht auf die Rückerlangung eines entsprechenden Äquivalents ab.<sup>65</sup>

Bei Vorliegen von Gutgläubigkeit aufseiten des Erwerbers ist ein Zugriff auf das übertragene, dem Treugut zuzuordnende Vermögen jedoch nicht möglich. In diesem Fall greift die Regel «bona fide purchaser for value»<sup>66</sup>. Der gutgläubige Erwerber ist den Herausgabe- und Bereicherungsansprüchen aus dem Spurfolgerecht nicht ausgesetzt. Zwecks Schadloshaltung bleibt den Begünstigten lediglich die Inanspruchnahme des Treuhänders.<sup>67</sup>

#### *Zu den Rechten aufgrund unzulässiger Insichgeschäfte des Treuhänders:*

Daneben ist das Treugut auch der Gefahr ausgesetzt, durch Insichgeschäfte des Treuhänders geschmälert zu werden. Zu einer derart unzulässigen Schmälerung des Vermögens kommt es insbesondere dann, wenn der Treuhänder sich von privaten Interessen leiten lässt, um damit aus dem Geschäft einen persönlichen Vorteil zu ziehen. Private Interessen sind jene Interessen, welche ein pflichtbewusster Treuhänder seinen Entscheidungen nicht zugrunde legen würde.<sup>68</sup>

---

63 Art. 912 Abs. 3 PGR. Vgl. Art. 932a § 30 Abs. und Abs. 2 PGR. Sahranavard, 2021, S. 35 f. Moosmann, 1999, S. 267 f.

64 Art. 912 Abs. 3 PGR.

65 Sahranavard, 2021, S. 36.

66 Moosmann, 1999, S. 268 mit Verweis auf I-H/3c(2).

67 Moosmann, 1999, S. 265.

68 Nigg/Vogt, 2020, S. 116 f.

Ein Selbstkontrahieren des Treuhänders ist allerdings nicht in jedem Fall unzulässig. Die rechtliche Qualität des Rechtsgeschäfts ist daher einzel-fallbezogen zu prüfen. Ein zulässiges Insichgeschäft des Treuhänders liegt vor, wenn ein Rechtsgeschäft nicht über jenes Mass hinausgeht, das noch unter einer ordentlichen Verwaltung subsumierbar ist und darüber hinaus zum grösstmöglichen Vorteil der Treuhänderschaft vorgenommen wird.<sup>69</sup> Gleiches muss gelten, wenn die Möglichkeit eines derartigen Geschäftes in der Treusatzung verankert ist. Mangelt es an einem der zuvor genannten Kriterien, kann ein unzulässiges, schwebend unwirksames Insichgeschäft vorliegen. Sofern ein derartiges Geschäft nicht nachträglich durch den Treugeber oder subsidiär durch die Begünstigten genehmigt wird, ist dieses rückabzuwickeln. Kann die Rückabwicklung nicht mehr bewirkt werden, begründet dies eine Schadenersatzpflicht des Treuhänders sowie die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Herausgabe der aus dem Insichgeschäft resultierenden Vorteile.<sup>70</sup>

#### 6. Recht auf Schadloshaltung gegen Treubrüche

Begeht der Treuhänder einen Treubruch und erleiden die Begünstigten daraus einen Schaden, sind diese – einschliesslich die Ermessensbegünstigten – berechtigt, sich am Treuhänder und an den am Treubruch beteiligten Dritten schadlos zu halten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ergibt sich aus Art. 924 PGR. Ergänzend gelangen auch die Bestimmungen zum Treuunternehmen, nämlich Art. 932a §§ 146 und 147 PGR zur Anwendung.<sup>71</sup>

Demnach haften Treuhänder und sonstige Beteiligte für einen aus einem Treubruch entstehenden Schaden und werden schadenersatzpflichtig. Den Begünstigten wird damit ein Instrument in die Hand gegeben, jenen Zustand im Treuhandvermögen wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des schadenauslösenden Ereignisses vorzufinden war.<sup>72</sup> Wie beim zuvor behandelten Recht sind die Begünstigten lediglich subsidiär

69 Art. 925 Abs. 2 PGR. Nigg/Vogt, 2020, S. 116. Sahranavard, 2021, S. 39.

70 Art. 925 Abs. 4 PGR. Nigg/Vogt, 2020, S. 117.

71 Moosmann, 1999, S. 270 f., 274 f. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.8. StGH 2007/82, Erw. 2.2.3. Vgl. Art. 932a § 146 Abs. 1 PGR.

72 Sahranavard, 2021, S. 36 f.

berechtigt, wenn es der Treuhänderschaft zwischenzeitig an einem Treugeber mangelt.<sup>73</sup>

Verfügt eine Treuhänderschaft über mehrere Treuhänder, haften diese grundsätzlich unbeschränkt und solidarisch für einen aus einem Treubruch resultierenden Schaden. Von dieser Solidarhaftung können sich die Mittreuhänder befreien, sofern ihnen der Nachweis gelingt, dass sie ihren Kontroll- und Überwachungspflichten nach der «Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes»<sup>74</sup> nachgekommen sind. Ebenfalls besteht keine Solidarhaftung, wenn diese in der Treusatzung ausgeschlossen wurde. Daneben haftet ein Treuhänder auch, wenn der Schaden durch einen Dritten bewirkt wurde, den der Treuhänder zur Besorgung bestimmter treuhänderischer Geschäfte herangezogen hat. Die Möglichkeit eines Regresses bleibt in beiden Fällen hiervon unberührt.<sup>75</sup>

Die Begünstigten werden mit ihren Schadenersatzansprüchen entweder überhaupt nicht oder nur teilweise durchdringen, wenn dem treubruchigen Treuhänder der Nachweis gelingt, dass dieser stets gutgläubig gehandelt hat und die vorherige Einholung einer Zustimmung oder Weisung gemäss Art. 932a § 147 Abs. 1 PGR nicht möglich war. Daneben werden Begünstigte mit ihrem Anspruch ganz oder teilweise nicht durchdringen, wenn ein Begünstigter am Treubruch mitgewirkt oder diesen genehmigt hat.<sup>76</sup>

## 7. Recht auf Information und Auskunft

Abschliessend gewährt das Gesetz den Begünstigten auch ein Recht auf Information und Auskunft hinsichtlich der Angelegenheiten der Treuhänderschaft. Dieses Recht erwächst aus Art. 923 PGR sowie ergänzend aus Art. 932a § 68 PGR.<sup>77</sup>

Die Geltendmachung dieses Rechts unterliegt gewissen Einschränkungen. Zum einen werden die Begünstigten nur subsidiär zur Geltendmachung legitimiert, wenn es sowohl an einer in der Treusatzung bezeichneten Revisionsstelle als auch an einem Treugeber mangelt, welche

---

73 Art. 924 Abs. 1 PGR.

74 Art. 924 Abs. 2 PGR.

75 Art. 924 Abs. 2 und Abs. 3 PGR.

76 Art. 932a §§ 146 f. PGR. Moosmann, 1999, S. 274 f. Sahranavard, 2021, S. 36 f.

77 Art. 923 PGR, Art. 910 Abs. 5 PGR iVm Art. 932a § 68 PRG. OGH 09 CG. 2016.353, Erw. 11.3.



dieses Recht sonst wahrnehmen würden. Zum anderen ist den Begünstigten die Geltendmachung des Rechts nur unter dem Vorbehalt der Betroffenheit ihrer Rechte gestattet. Neben diesen gesetzlichen Einschränkungen können zusätzliche Einschränkungen in der Treusatzung festgelegt werden. Eingriffe in dieses Recht zulasten der Begünstigten werden nämlich innerhalb gewisser Grenzen als zulässig erachtet.<sup>78</sup> Die dem PGR zugrunde liegende Privatautonomie ermöglicht es jedoch in umgekehrter Richtung auch, die gesetzlichen Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten durch die Treusatzung extensiver auszugestalten.<sup>79</sup>

Das Informations- und Auskunftsrecht steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Treuhänders zur Erstellung, laufenden Aktualisierung und Aufbewahrung eines Vermögensverzeichnisses samt den dazugehörigen Aufzeichnungen und Belegen.<sup>80</sup> Aus Art. 923 Abs. 2 PGR erwächst die Pflicht des Treuhänders zur jährlichen Rechnungslegung und Auskunftserteilung. Gegenüber den Begünstigten besteht diese Verpflichtung nur subsidiär.<sup>81</sup> Dieses Recht wird zudem durch Art. 932a § 68 PGR erweitert.<sup>82</sup> Demnach sind Begünstigte grundsätzlich berechtigt, auf eigene Kosten Einsicht in die treuhandbezogenen Unterlagen zu nehmen, von diesen Abschriften anzufertigen und alle damit zusammenhängenden Verhältnisse und Tatsachen zu prüfen. Von dieser Möglichkeit können die Begünstigten allerdings nur Gebrauch machen, sofern Gesetz oder Treusatzung dem nicht entgegenstehen.<sup>83</sup>

Besonders im Zusammenhang mit den Ermessensbegünstigten ist das Recht auf Information und Auskunft seit Jahren Gegenstand eines regen juristischen Diskurses. Grund dafür war die höchstrichterliche Entscheidung 09 CG.2016.353 des OGH vom 6. April 2018. Im Rahmen dieser Entscheidung negierte der OGH die bis dahin in der Lehre allgemein vertretene Rechtsansicht, dass Ermessensbegünstigte von Treuhänderschaften ebenfalls in den Genuss von Auskunfts- und Informationsrechten kommen sollten.<sup>84</sup> Diese Lehrmeinung verwarf der OGH mit

---

78 Art. 923 Abs. 2 PGR. Auer, 2020, S. 163 f.

79 Auer, 2020, S. 162. Sahranavard, 2021, S. 115.

80 Art. 923 Abs. 1 PGR.

81 Art. 923 Abs. 2 PGR.

82 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.3. Auer, 2020, S. 163.

83 Art. 932a § 68 Abs. 2 PGR. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.3.

84 Auer, 2020, S. 160 f., 165. Vgl. OGH 09 CG.2016.353.

der Begründung, dass aus den einschlägigen Bestimmungen<sup>85</sup> unzweifelhaft hervorgehe, dass nur Begünstigungsberechtigte und Anwartschaftsberechtigte einen derartigen Anspruch hätten.<sup>86</sup>

Sahranavard hat sich 2021 im Rahmen ihrer Publikation «Informations- und Auskunftsrechte Ermessensbegünstigter einer liechtensteinischen Treuhänderschaft» insbesondere mit der Entscheidungsbegründung von 09 CG.2016.353 auseinandergesetzt und gelangt zum Ergebnis, dass der Rechtsansicht des Höchstgerichts nicht zu folgen sei.<sup>87</sup>

Die Autoren folgen nicht dem rechtlichen Verständnis von Sahranavard in Bezug auf Art. 923 PGR iVm Art. 932a § 68 PGR, sondern der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dies begründen die Autoren unter anderem wie folgt:

Konkret stellte der OGH mit Urteil 09 CG.2016.353 fest, dass nach geltendem Rechtsstand und unter Heranziehung juristischer Auslegungsmethoden Begünstigten ohne einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf eine Begünstigung auch kein Anspruch auf etwaige Informations- und Auskunftsrechte im Zusammenhang mit der Treuhänderschaft zustehen würde.<sup>88</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber habe das Rechtsinstitut der Treuhänderschaft nämlich bewusst mit unterschiedlichen Begünstigungskategorien ausgestattet, deren rechtlichen Ansprüche gegenüber der Treuhänderschaft bzw. dem Treuhänder – abhängig von der jeweiligen Kategorie – in einem abgestuften Verhältnis unterschiedlich ausgestaltet sind.<sup>89</sup> Begünstigungsberechtigte haben gegenüber dem Treuhänder einen konkreten Anspruch auf eine Begünstigung und damit nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine starke Position innerhalb der Treuhänderschaft. Im Vergleich dazu haben Ermessensbegünstigte lediglich den Anspruch auf ordnungsgemäße Ermessensausübung des Treuhänders. Gegenüber einem Begünstigungs- oder Anwartschaftsberechtigten stellt dies eine verhältnismässig schwache Position innerhalb der Treuhänderschaft dar. Aber gerade die jeweilige Positionierung entscheide aus Sicht des OGH letztlich über die Qualität

---

85 Art. 923 PGR, Art. 910 Abs. 5 iVm Art. 932a § 68 PGR.

86 Auer, 2020, S. 164.

87 Sahranavard, 2021, S. 115 ff.

88 Vgl. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.10, 11.13.

89 Vgl. OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.9.

des rechtlichen Bandes<sup>90</sup> zwischen dem Begünstigten und der Treuhänderschaft. Die Bestimmungen zur Treuhänderschaft sind von einem solchen System differenzierter Positionen unterschiedlicher Kategorien von Begünstigten gekennzeichnet. Dies bringe der Gesetzgeber letztlich dadurch zum Ausdruck, dass im PGR explizit nicht allen Kategorien die gleichen durchsetzbaren Rechte eingeräumt wurden. Die durchsetzbaren Rechte der verschiedenen Kategorien von Begünstigten sind deswegen voneinander abweichend ausgestaltet, da der Gesetzgeber für jede Kategorie ein mehr oder minder grosses Interesse an der Treuhänderschaft fingiert. Je grösser das Interesse an einer Treuhänderschaft, umso mehr durchsetzbare Rechte sollen einer bestimmten Kategorie von Begünstigten zur Verfügung stehen, um diese Interessen zu wahren. Das Interesse eines Begünstigten ist damit offenkundig an der Qualität seines rechtlichen Anspruches gegenüber der Treuhänderschaft bzw. dem Treuhänder geknüpft. Die Einschränkung der Rechte von Begünstigten mit einem «schwachen Interesse» soll daneben sicherstellen, dass die (schikanöse bzw. rechtsmissbräuchliche) Einflussnahme auf den Treuhänder durch derartige Begünstigte eingeschränkt wird.<sup>91</sup>

Eine ausschliessliche Betrachtung von Art. 923 Abs. 2 PGR, welcher Ermessensbegünstigte nicht explizit von der Geltendmachung des darin genannten Rechts (Rechnungslegung und Auskunft) ausnimmt, würde der Systematik nach Art. 910 Abs. 5 PGR zuwiderlaufen. Erst durch die ergänzende Heranziehung von Art. 932a § 68 PGR kann die aus Art. 923 Abs. 2 PGR herrührende Unsicherheit zur Frage von Informations- und Auskunftsrechten von Ermessensbegünstigten letztendlich beseitigt werden. Denn damit wird der Kreis der Anspruchsberechtigten betreffend die Informations- und Auskunftsrechte – schon dem Gesetzeswortlaut nach – eindeutig auf die Kategorien der Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten eingeschränkt.<sup>92</sup> Zudem muss klargestellt werden, dass die Verweisnorm in Art. 910 Abs. 5 PGR keinesfalls nur eine optionale Bestimmung darstellt. Ein Rechtsanwender

---

90 Vgl. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.10. Im Verhältnis von Ermessensbegünstigten zum Treuhänder spricht der OGH von einer «losen Stellung».

91 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.7, 11.10. Vgl. OGH 4 CG.2005.305, Erw. (= LES 2008/272 [273]).

92 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.3, 11.4

hat die Verweisnorm selbst dann heranzuziehen, wenn dieser dadurch nicht zum erwarteten oder erhofften Ergebnis gelangt.

Hätte das Höchstgericht gegenteilig entschieden und trotz des Wortlautes der Bestimmung den Ermessenbegünstigten im selben Ausmass Anspruch auf Information und Auskunft wie den Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigten eingeräumt, wäre dies als richterliche Rechtsfortbildung in Gestalt einer Auslegung *contra legem* zu qualifizieren gewesen. Zu Recht sah der OGH hiervon ab, denn es obliegt gerade nicht der Judikative, durch allzu weit hergeholte Auslegungsansätze oder durch Rechtsfortbildung eine Gesetzesbestimmung mit fremdem Gedankengut zu füllen. Würde der Mangel von Informations- und Auskunftsrechten von Ermessensbegünstigten in der liechtensteinischen Rechtsordnung als gravierender Missstand erkannt werden, kann es nur Aufgabe der Legislative sein, diesen Missstand zu beseitigen.<sup>93</sup>

Die aus Art. 923 Abs. 2 PGR erwachsenen Verpflichtungen des Treuhänders sind laut OGH als allgemeine Verfügungs- und Verwaltungshandlungen zu charakterisieren.<sup>94</sup> Aus Sicht der Autoren ist nichts daran auszusetzen, die Pflicht zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung als derartige Handlungen zu betrachten. Stellt man dem aber nun in korrespondierender Auslegung Art. 927 Abs. 2 PGR im Abschnitt «V. Stellung des Begünstigten» gegenüber, zeigt sich hinreichend die Intention des Gesetzgebers, nur für Begünstigungs- und Anwartschaftsberechtigte die Möglichkeit zur Anrufung des Fürstlichen Landgerichts im Falle einer Rechte- oder Interessensbeeinträchtigung «durch eine Verfügungs- oder Verwaltungshandlung des Treuhänders»<sup>95</sup> zuzulassen. Auch systematisch ist dies konsequent. Die eingeschränkte Legitimation, ans Fürstliche Landgericht heranzutreten, wurde bereits in ständiger Rechtsprechung durch den OGH erkannt.<sup>96</sup>

Das soeben Dargelegte verdeutlicht hinreichend, dass die Rechtstellung der Ermessensbegünstigten, wie auch vom OGH festgestellt, innerhalb der Treuhänderschaft (speziell im Vergleich mit den sonstigen Begünstigtenkategorien) dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Dies

---

93 Nimmervoll, 2017, S. 2 f.

94 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.10.

95 Art. 927 Abs. 2 PGR.

96 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.6. OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.9.

kann aus einer Gesamtbetrachtung aller in Art. 897 ff. PGR niedergelegten Begünstigtenrechte abgeleitet werden.<sup>97</sup> Es gilt an dieser Stelle erneut zu betonen, dass das Gesetz auch Ermessensbegünstigten zur Wahrung der mit ihrer Stellung verbundenen Rechte gewisse Rechtsinstrumente in die Hand gibt. Dadurch bleibt selbst bei rein diskretionären Treuhänderschaften eine hinreichende Kontrolle des Treuhänders gewahrt.<sup>98</sup>

Ein weiterer Grund, warum der Rechtsansicht des Gerichts zu folgen ist, ist der treuhänderischen Praxis zu entnehmen. Mitunter ist nämlich gerade diese differenzierte rechtliche Ausgestaltung von Ermessensbegünstigten dafür verantwortlich, dass sich potenzielle Treugeber dafür entscheiden, eine diskretionäre Treuhänderschaft zu errichten. Dem Treuhänder ist es dadurch gestattet – und dies ist gerade für Langzeit- bzw. unbefristete Treuhänderschaften essenziell –, flexibler auf sich verändernde Umstände zu reagieren. Daneben wird für Begünstigten auch ein Schutz vor Gläubigerzugriffen geschaffen. Der Vollständigkeit halber darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Position eines Ermessensbegünstigten auch Vorteile mit sich bringen kann. Beispielsweise stehen dem Treuhänder, sofern nicht abweichend geregelt, keine Ansprüche auf Auslagenersatz und Treulohn gegenüber diesen zu.<sup>99</sup>

Abschliessend sei noch darauf verwiesen, dass, selbst wenn ein potenzieller Treugeber diese gesetzliche Behandlung von Ermessensbegünstigten als unbefriedigend erachtet, die liechtensteinische Rechtsordnung ihm die notwendigen Instrumente zur Beseitigung dieses subjektiv als unbefriedigend empfundenen Zustandes in die Hand gibt. Da es sich bei Art. 932a § 68 PGR um dispositives Recht handelt, steht es ihm im Rahmen seiner Privatautonomie frei, eine vom Gesetz abweichende Behandlung von Ermessensbegünstigten in der Treusatzung vorzusehen.<sup>100</sup> Dadurch können Ermessensbegünstigte ebenfalls in den Genuss jener Rechte gelangen, wie sie das Gesetz für anspruchsberechtigte Begünstigte vorsieht.<sup>101</sup>

---

97 Vgl. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.6, 11.9.

98 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.8, 11.12. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.14.

99 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.9, 11.10.

100 Vgl. OGH 4 CG.2005.305, Erw. (= LES 2008/272 [273]). OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.14.

101 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.8.

Die aktuelle Rechtslage ist daher aus einer rechtlichen Perspektive nicht als «nachteilig» zu betrachten. Selbstverständlich wird es immer Ermessensbegünstigte geben, welche den Umfang der mit ihrer Position verbundenen Rechte als nachteilig empfinden. Doch letztlich ist es primär der Wille des Treugebers, aus dem die Treuhänderschaft in ihrer ganz individuellen Gestalt heraus entsteht. Dies gilt daher grundsätzlich auch für die Stellung der Begünstigten innerhalb der Treuhänderschaft. Das Gesetz bietet in diesem Fall nur ein Muster, das heranzuziehen ist, sofern der Treugeber keine abweichenden Vorschriften in der Treusatzung vorsehen wollte. Bei der Auslegung ist daher neben den gesetzlichen Bestimmungen der in der Treusatzung niedergelegte Wille des Treugebers massgeblich. Auf das subjektive Empfinden von Ermessensbegünstigten ist bei der Auslegung der rechtlichen Stellung der Begünstigten grundsätzlich nicht abzustellen.<sup>102</sup>

Im Hinblick auf das reformierte Stiftungsrecht ergibt sich damit nun eine rechtlich unterschiedliche Handhabe der Ermessensbegünstigten von Treuhänderschaften und jenen von Stiftungen. Bösch schlägt hingegen vor, die hier behandelte Problem- resp. Fragestellung nicht autonom aus dem Recht der Treuhänderschaft in Verbindung mit dem Recht des Treuunternehmens zu klären, sondern die Frage unter Heranziehung des Stiftungsrechtes zu beantworten.<sup>103</sup> Nach den Ausführungen des OGH ist diesem Vorschlag jedoch eine Absage zu erteilen. Diese duale Behandlung der Ermessensbegünstigten beider Rechtsgebilde basiere auf bewusster gesetzgeberischer Tätigkeit, andernfalls der Gesetzgeber die Gleichbehandlung mittels eines Verweises auf das novellierte Stiftungsrecht juristisch determiniert hätte.<sup>104</sup>

---

102 Vgl. Schurr, 2020, S. 35. Motal, 2020, S. 270, 278 ff., 281, 285. Zwiefelhofer, 2020, S. 197. Biedermann, 1981, S. 423, 432 ff. Sahranavard, 2021, S. 29 f. Auer, 2020, S. 135, 142.

103 Bösch, 2017, S. 29. OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.13.

104 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.13. OGH 07 HG.2016.212, Erw. 9.15.4.

### III. Die Zwecktreuhänderschaft (der *Purpose Trust*)

#### A. Einleitung

Wie eingangs bereits erwähnt, lässt sich das Wesen einer Treuhänderschaft darauf herunterbrechen, dass der Treuhänder Vermögen vom Treugeber mit der Obliegenheit erhält, dieses zugunsten von Begünstigten zu verwalten und zu verwenden.<sup>105</sup> Im *Common-Law*-Rechtskreis wird diese Form einer Treuhänderschaft auch als *People Trust* bezeichnet.<sup>106</sup> Auch der liechtensteinische Gesetzgeber hatte bei der Schaffung von Art. 897 bis 932 PGR diese Treuhandform als Idealtypus bzw. treuhänderisches Grundkonstrukt vor Augen.<sup>107</sup>

Die Zweckmäßigkeit, Begünstigte als zentrale Beteiligte einer Treuhänderschaft festzusetzen, ergibt sich hinreichend aus den vorherigen Ausführungen. Denn neben dem Treugeber vermutet das Gesetz insbesondere bei den Begünstigten ein besonderes Interesse an der gesetzes- und satzungskonformen Führung der Treuhänderschaft durch den Treuhänder.<sup>108</sup>

Nichtsdestotrotz gestatten verschiedene Rechtsordnungen des *Common-Law*-Rechtskreises ihren Rechtsunterworfenen die Errichtung von Treuhänderschaften mit einem abstrakten Zweck, jedoch ohne die Benennung individueller Begünstigter. Diese stellen in ihren Rechtsordnungen ein Mischkonstrukt dar, da sie weder als gemeinnützige noch als private Treuhänderschaften anerkannt werden. Ihre Ausführung basiert auf freiwilliger Basis, direkte Ansprüche auf Durchsetzung bestehen hingegen nicht. Folglich werden solche Konstrukte in diesen Rechtsordnungen nicht als Treuhänderschaften im eigentlichen Sinne betrachtet.<sup>109</sup>

---

105 Art. 897 PGR.

106 Hudson, 2013, S. 202.

107 Biedermann, 1981, S. 42.

108 Sahranavard, 2021, S. 32.

109 Halbach Jr., 2007, S. 45. Hudson, 2013, S. 202.

## B. Der Purpose Trust des Common-Law-Rechtskreises

Auch im *Common-Law*-Rechtskreis bilden die hinreichend bestimmten Begünstigten einen der zentralen Wesenselemente eines *Trusts*. Der Grundgedanke dahinter ist, dass einmal das Treugut zugunsten der Begünstigten eingesetzt werden soll und daneben die Durchsetzung der Bestimmungen der Treuhänderschaft durch diese bewirkt werden soll. Verfügt eine Treuhänderschaft nicht über bestimmte individuelle Begünstigte, so widerspricht sie dem Begünstigtenprinzip und ist als solche ungültig. Daneben kann das Treugut allerdings auch zugunsten der Öffentlichkeit eingesetzt werden. In diesem Fall wird von sogenannten *Charitable Trusts* gesprochen. Diese sind zulässig, nicht zuletzt da die Rolle der Begünstigten, sowohl als Empfänger von Begünstigungen als auch als Überwachungsstelle, durch die öffentliche Hand ausgeübt wird. Andere als die oben erwähnten Ausgestaltungen sind grundsätzlich unzulässig.<sup>110</sup>

An dieser Stelle ist es zweckmässig, zwei Gerichtsentscheidungen darzulegen, um die Problematik im Zusammenhang mit dem Begünstigtenprinzip und dem abstrakten nichtgemeinnützigen Zweck zu veranschaulichen.

Der Fall *Leahy v Attorney-General for NSW* 1959 hatte die Zuwendung einer Immobilie an einen nichtgemeinnützigen katholischen Schwesternorden zum Gegenstand. Der *Privy Council* hatte dabei zu entscheiden, ob diese Zuwendung als *Charitable Trust* oder als ein *People Trust* zu subsumieren ist. Das Gericht gelangte zum Ergebnis, dass es sich bei einem Schwesternorden weder um einen individualisierbaren Begünstigten (daher kein *People Trust*) handle, noch dem Rechtsverhältnis ein gemeinnütziger Zweck zugrunde lag, da der Orden nicht hinreichend zugunsten der Allgemeinheit ausgerichtet war (daher kein *Charitable Trust*). Es lag demnach eine nichtgemeinnützige Zwecktreuhänderschaft vor, welche das Gericht mangels Beachtung des Begünstigtenprinzips für unzulässig erklärte.<sup>111</sup>

Zehn Jahre später folgte die aus dem Vereinigten Königreich stammende Entscheidung *Re Denley's Trust Deed*, welche nun als rich-

---

110 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 1, S. 179. Hudson, 2013, S. 202. Penner, 2019, S. 237.

111 Hudson, 2013, 202 f.



tungsweise bei der Behandlung von Treuhänderschaften ohne bestimmte oder bestimmbare Begünstigte und ohne einen gemeinnützigen Zweck gilt. Die Treuhandvereinbarung verpflichtete die Treuhänder, eine Liegenschaft zu Erholungs- und Sportzwecken für Mitarbeiter eines bestimmten Unternehmens und sonstige Personen zu halten und zu verwalten. Die in diesem Sachverhalt ausgestaltete Begünstigtenregelung in der Treuhandvereinbarung widerspricht dem oben dargelegten Begünstigtenprinzip. Daneben war der in der Treuhandvereinbarung eingebettete Zweck nicht gemeinnützig ausgerichtet. Damit stellte sich das Problem, dass keine Begünstigten (genauer: bestimmte individuelle Begünstigte bzw. die öffentliche Hand) zur Durchsetzung der Treuhänderschaft vorhanden waren. Allerdings wurde dennoch die Zulässigkeit des *Trusts* anerkannt, was eigentlich im Widerspruch zum genannten Prinzip stand.<sup>112</sup> Laut Richter Goff J. galt, «[w]here, however, the trusts are in fact directly or indirectly for the benefit of ascertainable individuals, [...] it fell outside the mischief of the beneficiary principle, as there was somebody who was capable of enforcing the trusts.»<sup>113</sup> Er erkannte mit dieser Entscheidung die Gültigkeit der Treuhänderschaft als eine nicht gemeinnützige Zwecktreuhänderschaft an.<sup>114</sup>

Auch in weiteren richterlichen Entscheidungen bestätigte die Judikative die Gültigkeit bestimmter Zwecktreuhänderschaften. Bei *trusts of imperfect obligation* wird die Zulässigkeit bei mittelbarer Durchsetzbarkeit zugestanden. Beispiele derartiger Treuhänderschaften lassen sich aus der Rechtsprechung entnehmen. Diese verfolgen beispielsweise Zwecke wie die Förderung der Fuchsjagd, die Errichtung und Erhaltung von Grabstätten, die Abhaltung von Messen und ähnlichen religiösen Veranstaltungen oder die Pflege von Tieren eines kürzlich Verstorbenen. Die indirekte Durchsetzung ergibt sich daraus, dass der Treuhänder sich gegenüber dem Gericht zur Zweckverwirklichung verpflichtet und den Begünstigten (*residuary beneficiaries*) die Möglichkeit eingeräumt wird, das Gericht im Falle einer zweckfremden Vermögensverwendung anzurufen. Kommt es zu einer derartigen zweckfremden Vermögensver-

---

112 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 1, S. 180.

113 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 1, S. 180.

114 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 1, S. 181. Hudson, 2013, S. 204–206.

wendung durch den Treuhänder, kann das Vermögen durch diese beansprucht werden.<sup>115</sup>

### C. Die liechtensteinische Zwecktreuhänderschaft

#### 1. Gesetzliche Determinierung in Liechtenstein

Wenn nun allerdings der definitionsgebende Art. 897 PGR ausdrücklich von den Begünstigten als einem der zentralen Elemente einer Treuhänderschaft spricht, stellt sich primär die Frage, ob auch Zwecktreuhänderschaften gesetzlich im PGR determiniert sind.

Die Existenz der Zwecktreuhänderschaft in Liechtenstein kann einmal vereinzelt aus den Bestimmungen zur Treuhänderschaft, nämlich Art. 898, 906, 927 und 929 PGR entnommen werden. Explizit ist dabei auf Art. 927 Abs. 7 PGR zu verweisen, welcher von «dergleichen Treuhänderschaften, wo anspruchsberechtigte Begünstigte fehlen [...]»<sup>116</sup> spricht. Nach Schurr kann aus dieser Formulierung der Schluss gezogen werden, dass die Bestimmung von Begünstigten für die Errichtung von Treuhänderschaften nicht um jeden Preis erforderlich ist. Auch andere Autoren sehen darin den Willen des Gesetzgebers, Zwecktreuhänderschaften zuzulassen.<sup>117</sup>

Daneben finden sich Hinweise in den ergänzend anzuwendenden Bestimmungen des Treuunternehmens:<sup>118</sup>

Art. 932a § 1 PGR definiert ein Treuunternehmen ohne die Nennung von Begünstigten als ein «[...] rechtlich verselbstständigtes, organisiertes, wirtschaftlichen oder anderen Zwecken dienendes und mit eigenem Vermögen bewidmetes Unternehmen ohne Persönlichkeit [...]».<sup>119</sup>

Art. 932a § 3 Abs. 1 PGR erklärt, dass ein Treuunternehmen «[...] zu irgend einem beliebigen, bestimmten, vernunftgemässen und möglichen Zwecke, der nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährdend ist, errichtet werden [...]» kann.<sup>120</sup>

---

115 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 1, S. 182. Vgl. dazu auch Biedermann, 1981, S. 39. Penner, 2019, S. 241.

116 Art. 927 Abs. 7 PGR. Vgl. Frommelt/Trebo, 2014, S. 106

117 Schurr, 2020, S. 40 f. Vgl. Nigg/Vogt, 2020, S. 93. Auer, 2020, S. 137.

118 Biedermann, 1981, S. 42.

119 Art. 932a § 1 PGR.

120 Art. 932a § 3 Abs. 1 PGR.

Für Biedermann lassen sich ausreichend Hinweise aus dem Gesetz entnehmen, dass Zwecktreuhänderschaften in Liechtenstein als rechtliches Konstrukt bekannt und anerkannt sind.<sup>121</sup>

## 2. Wesen der Zwecktreuhänderschaft in Liechtenstein

Es kann die Aussage getroffen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung die Möglichkeit zur Errichtung derartiger Treuhänderschaften vorsieht.<sup>122</sup> Anstelle der Bestimmung von Begünstigten<sup>123</sup> wird gemäss Rechtsprechung des OGH die *Bestimmtheit des Zweckes* in der Errichtungserklärung gefordert.<sup>124</sup> Die anderen beiden Erfordernisse einer Errichtungserklärung, nämlich die Bestimmtheit der Errichtungsabsicht sowie des Treuvermögens, erfahren hingegen keine Änderung.<sup>125</sup> Folglich wird in der Lehre und Praxis bei dieser Treuhandform von einer reinen *Zwecktreuhänderschaft* gesprochen.<sup>126</sup> Alternativ dazu bedient man sich gemeinhin auch des aus dem *Common-Law*-Rechtskreis stammenden Ausdruckes des *Purpose Trust*.<sup>127</sup> Hingegen kaum geläufig ist der Ausdruck des *Honorary Trust*.<sup>128</sup>

Eine Zwecktreuhänderschaft beruht auf einem differenzierteren rechtlichen Konzept, als dies bei idealtypischen Treuhänderschaften der Fall ist. Anstelle einer begünstigtenorientierten Einsetzung des Treuvermögens bleibt dieses im Falle einer Zwecktreuhänderschaft der Zweckverwirklichung vorbehalten. Dieser Zweck hat den Kriterien der Objektivität und Bestimmtheit zu entsprechen.<sup>129</sup> Auch wenn einer Zwecktreuhänderschaft Begünstigte grundsätzlich fremd sind, können nichtsdestotrotz Ausschüttungen an natürliche oder Verbandspersonen geleistet werden.<sup>130</sup>

Die Möglichkeit, ein derartiges Rechtsgebilde ohne jedwede Begünstigte auszugestalten, stellt ein Spezifikum der Zwecktreuhänder-

---

121 Biedermann, 1981, S. 42.

122 Biedermann, 1981, S. 42. Vgl. Frommelt/Trebo, 2014, S. 106.

123 Meier, 2003, S. 12.

124 OGH 04 C 322/84-40 Erw. 7 (= LES 1989, 3). Biedermann, 1981, S. 441, 446 ff.

125 OGH 04 C 322/84-40 Erw. 7 (= LES 1989, 3). Sahranavard, 2021, S. 29.

126 Vgl. Wenaweser, 2005, S. 7.

127 Biedermann, 1981, S. 38.

128 Halbach Jr., 2007, S. 45.

129 Meier, 2003, S. 7.

130 FMA-Mitteilung 2015/7 vom 21. Dezember 2015 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz, S. 15.

schaft dar. Die liechtensteinische Stiftung weist zwar gewisse Parallelen zur Treuhänderschaft auf und stellt ebenso ein Zweckvermögen dar; im Unterschied dazu besteht allerdings für Stiftungen nicht die Möglichkeit, diese ohne hinreichend bestimmte Begünstigte zu errichten. Dies lässt sich aus Art. 552 § 16 Abs. 1 Z. 4 PGR entnehmen, der den notwendigen Inhalt eines Stiftungsstatuts normiert und dabei den «Zweck der Stiftung, einschliesslich der Bezeichnung der [...] Begünstigten oder des Begünstigtenkreises [...]»<sup>131</sup> vorschreibt.<sup>132</sup> Als zum Kreis der *essentialia negotii*<sup>133</sup> zugehörig und damit als unverzichtbares Element des Stiftungszweckes kann auf diese Elemente bei der Errichtung einer liechtensteinischen Stiftung nicht verzichtet werden.<sup>134</sup>

Schliesslich kann die Zulässigkeit von Zwecktreuhänderschaften nicht nur aus dem Gesetz und aus der Rechtsprechung abgeleitet werden, sondern es lassen sich diesbezüglich auch Hinweise aus der Praxis entnehmen. Die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) hat nämlich das Rechtsgebilde einer Zwecktreuhänderschaft in ihre Wegleitung *FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltpflichtgesetz* aufgenommen. In der Wegleitung wird zwar keine explizite Aussage darüber getroffen, ob aus Sicht der FMA die Zwecktreuhänderschaft speziell in Liechtenstein anerkannt ist. Jedoch impliziert sie dies durch deren Aufnahme in ihre Wegleitung und durch die Aufforderung an die Adressaten dieser Wegleitung, bei Zwecktreuhänderschaften in den Sorgfaltpflichtakten bzw. dem damit im Zusammenhang stehenden relevanten Formular festzuhalten, «[...] dass es keine Begünstigten bzw. keinen Begünstigtenkreis gibt»<sup>135</sup>. Damit kann man durchaus zum Schluss gelangen, dass die Zwecktreuhänderschaft bereits Teil der gelebten Praxis in Liechtenstein (als bedeutsamem kontinentaleuropäischem Stiftungs- und Treuhandstandort) ist.<sup>136</sup>

---

131 Art. 552 § 16 Abs. 1 Z. 4 PGR.

132 Gasser, 2019, S. 251.

133 Vgl. Gasser, 2019, S. 470, 478.

134 FMA-Mitteilung 2015/7 vom 21. Dezember 2015 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltpflichtgesetz, S. 14.

135 FMA-Mitteilung 2015/7 vom 21. Dezember 2015 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltpflichtgesetz, S. 14.

136 FMA-Mitteilung 2015/7 vom 21. Dezember 2015 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltpflichtgesetz, S. 14 f.

3. Der Zweck einer liechtensteinischen Zwecktreuhänderschaft  
Bei der Errichtung einer liechtensteinischen Zwecktreuhänderschaft bestehen kaum rechtliche Einschränkungen bezüglich der Bestimmung des Zwecks. Bei der Ausformulierung ist darauf zu achten, dass der Treuhandzweck «[...] nicht widerrechtlich, unsittlich oder staatsgefährdend ist [...]».<sup>137</sup> Daneben hat die Zweckvorgabe hinreichend klar zu sein, damit der Treuhänder das Vermögen der Zwecktreuhänderschaft auch zweckentsprechend und zielgerichtet einsetzen kann. Diese Punkte stellen damit aber die einzigen Einschränkungen dar.<sup>138</sup> Folglich können Zwecktreuhänderschaften in Liechtenstein auch für rein private Zwecke errichtet werden. Ein solcher rein privater Zweck einer liechtensteinischen Zwecktreuhänderschaft kann beispielsweise lediglich im Halten von Aktien bestehen.<sup>139</sup> Unzulässig ist jedoch die Errichtung einer Selbstzwecktreuhänderschaft, deren ausschliesslicher Zweck lediglich in der Anlage und Verwaltung des Treugutes besteht.<sup>140</sup> Trotz den dargelegten Einschränkungen ist Liechtenstein bei Zwecktreuhänderschaften weitaus liberaler aufgestellt als die *Common-Law*-Staaten und bietet potenziellen Treugebern mehr Möglichkeiten, ihren Willen in der Treusatzung umzusetzen.

#### D. Abschliessende Bemerkung: Kontrolle ohne Begünstigte?

Mangels Begünstigter ist der Treugeber der Einzige aus dem Kreis der Beteiligten, der über ein besonderes Interesse an der ordnungsgemässen Führung der Treuhänderschaft durch den Treuhänder besitzt. Sollte dieser jedoch bereits verstorben oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, seine Rechte gegenüber der Zwecktreuhänderschaft geltend zu machen, stellt sich die Frage, wem nach dem Gesetz die Rechtsdurchsetzung der Zwecktreuhänderschaft obliegen soll.<sup>141</sup>

---

137 Art. 932a § 3 Abs. 1 PGR. vgl. Biedermann, 1981, S. 42.

138 Biedermann, 1981, S. 42. Auer, 2020, S. 137. Vgl. OGH 04 C 322/84-40 Erw. 7 (= LES 1989, 3). Moosmann, 1999, S. 218.

139 Biedermann, 1981, S. 42. FMA-Mitteilung 2015/7 vom 21. Dezember 2015 betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltpflichtgesetz, S. 14.

140 Auer, 2020, S. 137.

141 Biedermann, 1981, S. 42.

Diese Rolle wird dem Fürstlichen Landgericht gemäss Art. 929 PGR gesetzlich zugewiesen. Als Aufsichtsbehörde obliegt dem Fürstlichen Landgericht die Überwachung der Durchsetzung der Zwecktreuhänderschaft sowie die Sicherstellung, dass die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden. Für Treuunternehmen in Gestalt von Zwecktreuhänderschaften ist wiederum das Amt für Justiz die zuständige Aufsichtsbehörde.<sup>142</sup>

#### IV. Verbundene Treuhänderschaften

Der nachfolgende Abschnitt widmet sich den verbundenen Treuhänderschaften. Dabei handelt es sich im Sinne dieses Beitrages um mehrere Treuhänderschaften, welche durch ein *Agreement*, durch Bestimmungen in der Treusatzung oder durch *Trust Decanting* miteinander verbunden sind.<sup>143</sup> Unter dem Begriff der «verbundenen Treuhänderschaft» sind im Rahmen dieser Publikation sohin die miteinander verbundenen Treuhänderschaften als Ganzes zu verstehen. Dem stehen die einzelnen Treuhänderschaften gegenüber.

##### A. Die Errichtung von verbundenen Treuhänderschaften durch *Trust Decanting*

###### 1. Was ist *Trust Decanting*?

Unter *Trust Decanting* wird die teilweise oder vollständige Übertragung des Treuhandvermögens unter Ausschluss des Gerichts auf einen oder mehrere Treuhänderschaften verstanden. Die Übertragung des Vermögens erfolgt in der Praxis häufig auf hierfür neu zu errichtende Treuhänderschaften (sogenannte Sub-Treuhänderschaften).<sup>144</sup>

Dieses Rechtsinstitut entwickelte sich primär im *Common-Law*-Rechtskreis aus rein praktischen Gründen heraus. Dadurch soll es dem Treuhänder ermöglicht werden, effizient auf die sich verändernden Um-

---

142 Art. 929 PGR. Art. 932a § 5 Abs. 4 PGR. Biedermann, 1981, S. 42.

143 Vgl. Butterstein, 2020, S. 208 f.

144 Butterstein, 2020, S. 208.

stände und Erfordernisse reagieren zu können, welche an eine Treuhänderschaft gestellt werden. Rechtsquelle bildete vorerst ausschliesslich das Gewohnheitsrecht. Der US-amerikanische Bundesstaat New York begegnete der aus dem Gewohnheitsrecht erwachsenen Rechtsunsicherheit bei den Rechtsanwendern und schuf 1992 als erste Jurisdiktion verschriftlichte Bestimmungen zum *Trust Decanting*. Mehrere Bundesstaaten, darunter Tennessee, North Carolina, Delaware, Florida, Nevada, New Hampshire, Arizona und South Dakota folgten diesem Beispiel und erliessen ebenfalls sogenannte *Decanting Statutes*.<sup>145</sup>

## 2. Primäre Gründe für *Trust Decanting*

Warum sich das *Trust Decanting* aus der Praxis heraus entwickelte, kann auf bestimmte, typische Eigenschaften einer Treuhänderschaft zurückgeführt werden.

Der zentrale Aspekt ist, dass sich eine Treuhänderschaft primär nach den Treuhandbestimmungen richtet, wie sie im Zeitpunkt der Errichtung der Treuhänderschaft festgelegt wurden. Im Stiftungsrecht wird in diesem Zusammenhang auch vom *Erstarrungsprinzip* gesprochen. Dies bedeutet, dass auf eine Treuhänderschaft nach deren Errichtung nur so weit Einfluss genommen werden kann, wie und insoweit es die Treusatzung festlegt. Dies ergibt sich einmal aus Art. 907 Abs. 2 PGR, wonach eine Treuhänderschaft mangels eines ausdrücklich determinierten Widerrufsrechts in der Treusatzung unwiderruflich ist. Dies ergibt sich ausserdem aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Änderung von Treuhänderschaften, welche gemäss Art. 910 Abs. 4 PGR auf die stiftungsrechtlichen Änderungsbestimmungen<sup>146</sup> verweisen. Änderungen durch den Treugeber, den Treuhänder oder dritte Personen sind nur zulässig, wenn diese in der Treusatzung festgelegt wurden und zudem den weiteren Erfordernissen in Art. 552 §§ 30 bis 32 PGR entsprechen. Subsidiär und ebenfalls an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen geknüpft, können die Bestimmungen der Treusatzung auch gerichtlich abgeändert werden.<sup>147</sup>

145 Culp/Mellen, 2010, S. 3. Butterstein, 2020, S. 214.

146 Vgl. Art. 552 §§ 30–35 PGR.

147 Art. 910 Abs. 4, Art. 552 §§ 30–35 PGR. Schurr, 2020, S. 39 f. Butterstein, 2020, S. 213.

Daneben steht damit im Zusammenhang auch der zeitliche Aspekt. Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine wie in zahlreichen *Common-Law*-Staaten geltende *Rule against Perpetuities*, welche zur Nichtigkeit der Treuhänderschaft führt, wenn deren Statutenbestimmungen den Zeitraum der *Perpetuity Period* überschreiten. Treuhänderschaften können in Liechtenstein daher auf unbegrenzte Zeit errichtet werden.<sup>148</sup> Dadurch fällt in Liechtenstein bereits ein im *Common-Law*-Rechtskreis massgeblicher Grund für *Trust Decanting* weg.<sup>149</sup> Nichtsdestotrotz kann auch eine Treusatzung nach liechtensteinischem Recht eine zeitliche Begrenzung der Treuhänderschaft vorsehen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt nach der Errichtung der Wunsch unter den Beteiligten aufkommen, die zeitliche Beschränkung aufzuheben, und wurde dies nicht in der Treusatzung festgeschrieben, können die Beteiligten diese Änderung nicht veranlassen. Eine gerichtliche Änderung ist, abhängig von den konkreten Bestimmungen der Treusatzung, entweder nicht oder nur eingeschränkt möglich. Als Alternative bietet sich in diesem Fall auch für Liechtenstein das *Trust Decanting* an. Dasselbe gilt jedoch auch umgekehrt. Eine auf unbegrenzte Zeit errichtete Treuhänderschaft ohne flexible Regelungen wird den aktuellen Entwicklungen, die im Errichtungszeitpunkt nicht hinreichend bedacht wurden, nur unzureichend Rechnung tragen können. Ebenfalls kann auf die sich ändernden Gegebenheiten reagiert werden, indem das Treugut in eine flexiblere Treuhänderschaft übertragen wird.<sup>150</sup>

*Trust Decanting* bietet sich aber für weitaus mehr Fälle als geeignetes Lösungsinstrument an. Beispielsweise können dadurch auch gewisse Fehler behoben werden, die im Rahmen der Errichtung der Treuhänderschaft gemacht wurden. Daneben kann damit auch eine umfassende Aktualisierung der Treuhändbestimmungen vorgenommen werden und auch im Zusammenhang mit sich ändernden steuerlichen Aspekten kann sich *Trust Decanting* durchaus als nützliches Instrument erweisen.<sup>151</sup>

---

148 Schurr, 2020, S. 40.

149 Butterstein, 2020, S. 214.

150 Butterstein, 2020, S. 213.

151 Culp/Mellen, 2010, S. 13.



### 3. Kompetenz der Treuhänder bezüglich *Trust Decanting*

Grundsätzlich erlangt ein Treuhänder die Kompetenz zur Übertragung von Treugut mittels *Trust Decanting*, wenn der Treugeber dies explizit in der Treuhandurkunde festgehalten hat.<sup>152</sup> Allerdings handelt es sich hierbei um keine rechtliche Besonderheit.

Daher stellt sich die Frage, ob dies auch ohne Anrufung des Gerichts möglich ist, wenn kein Änderungsrecht vorbehalten worden ist oder der Treugeber, der sich ein entsprechendes Änderungsrecht im Treustatut vorbehalten hatte, bereits verstorben ist. Um diese Frage zu beantworten, sind der Zweck der Treuhanderschaft und die in der Treusatzung festgelegten Rechte des Treuhänders massgeblich.<sup>153</sup>

Viele Treuhänderschaften sind in Liechtenstein als diskretionäre Treuhänderschaften ausgestaltet. Oft sind Treuhänder derartiger Treuhänderschaften mit einer sogenannten *power of appointment* ausgestattet. Hierbei handelt es sich um die Befugnis eines Treuhänders, in eigenem Ermessen die Begünstigten der Treuhänderschaft zu benennen und ihnen Begünstigungen zu gewähren.<sup>154</sup>

Da es im freien Ermessen des Treuhänders liegt, von seinem Recht zur Benennung von Begünstigten Gebrauch zu machen, steht es ihm auch zu, Vermögen zum Vorteil der Begünstigten auf eine andere oder eine zuvor durch ihn errichtete Treuhänderschaft zu übertragen.<sup>155</sup> Dies selbstverständlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks der Treuhänderschaft.

## B. Die Behandlung von Treuhänderschaften innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft

### 1. Einleitung

Verbundene Treuhänderschaften zeichnen sich grundsätzlich durch untereinander vereinheitlichte Treuhandbestimmungen und dabei insbesondere durch einheitliche Begünstigtenregelungen der einzelnen Treuhän-

---

152 Butterstein, 2020, S. 214.

153 Butterstein, 2020, S. 213 f.

154 Butterstein, 2020, S. 214. Culp/Mellen, 2010, S. 37–40.

155 Butterstein, 2020, S. 214. Culp/Mellen, 2010, S. 37–40.

derschaften aus. In organisatorischer Hinsicht ist aus der treuhänderischen Praxis zudem die Besonderheit zu entnehmen, dass alle Treuhänderschaften einheitlich mit denselben Treuhändern besetzt sind.

In der Praxis werden verbundene Treuhänderschaften häufig zugunsten ganzer Familienverbände errichtet.<sup>156</sup>

Verbundene Treuhänderschaften bilden in praktischer Hinsicht grundsätzlich eine kollektive Interessensgemeinschaft mit einer gemeinsamen Zielausrichtung. Dadurch wird es der gesamten verbundenen Treuhänderschaft ermöglicht, rasch und flexibel auf sich ändernde Bedingungen in faktischer und rechtlicher Hinsicht zu reagieren. Eine derartige Flexibilität von verbundenen Treuhänderschaften hat prinzipiell zahlreiche positive Effekte zur Folge, wie die Reduktion des organisatorischen Aufwandes oder zeitliche Einsparungen der Treuhänder in arbeitstechnischer Hinsicht. Der grösste *Benefit* ergibt sich aus der gemeinsamen Ausrichtung der einzelnen Treuhänderschaften anhand einheitlicher, strukturinterner und zentral gesteuerter wirtschafts- oder problemorientierter Lösungsstrategien. Zusammengefasst kann ein derartiger Zusammenschluss sich daher positiv auf die Rentabilität und Liquidität der einzelnen Treuhänderschaften auswirken.

Gerade im Hinblick auf die zahlreichen damit verbundenen Vorteile bleibt ein signifikanter Nachteil bzw. Mangel häufig unberücksichtigt, welcher aus einer einheitlichen Organisation resultieren kann. Da dieser jedoch in der Praxis anscheinend immer häufiger auftritt, erscheint es aus Sicht der Autoren erforderlich, auf eben diesen Mangel aufmerksam zu machen.

## 2. Interesse der verbundenen Treuhänderschaft vs.

### Interessen der einzelnen Treuhänderschaften

Nach Art. 922 PGR bildet eine der massgeblichen Treupflichten des Treuhänders, «[...] die Bestimmungen der Treuhandurkunde und die hier aufgestellten, mit jener nicht im Widerspruch stehenden Vorschriften getreulich zu befolgen [...]»<sup>157</sup>. Der darauffolgende Absatz untersagt es Treuhändern explizit, «[...] Verfügung über das Treugut vor[z]unehmen, die den besonderen Zweck der Treuhänderschaft beeinträchtigen

<sup>156</sup> Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 2, S. 90.

<sup>157</sup> Art. 922 Abs. 1 PGR.

oder vereiteln könnten»<sup>158</sup>. In summa lässt sich aus den Treupflichten die Aussage ableiten, dass Treuhänder bei der Ausübung ihrer Organstellung im bestmöglichen Interesse der Treuhänderschaft zu agieren haben. Wohlgermerkt richten sich diese Treupflichten an die Treuhänder einer ganz bestimmten Treuhänderschaft.<sup>159</sup>

Welche Handlungen dem Interesse einer Treuhänderschaft am besten entsprechen, ist anhand der Treusatzung und der Zweckbestimmung festzustellen. Wie bereits erläutert, muss gemäss dem OGH die Errichtungserklärung einer jeden Treuhänderschaft in dreifacher Weise bestimmt sein und die sogenannten drei *certainties* aufweisen, nämlich die *certainty of intention*, die *certainty of subject* sowie die *certainty of objects*. Daraus ergibt sich, dass jede Treuhänderschaft neben der Errichtungsabsicht und der Determinierung des Treuvermögens einen bestimmten Zweck aufweisen muss.<sup>160</sup> Wie bereits hinreichend erläutert, verfolgen liechtensteinische Treuhänderschaften grundsätzlich lediglich den Zweck, Begünstigungen gemäss den Treubestimmungen an ihre Begünstigten zu gewähren. Dies betrifft konsequenterweise nicht die bereits behandelten reinen Zwecktreuhänderschaften.<sup>161</sup> Folglich bilden die Begünstigtenregelungen Dreh- und Angelpunkt einer jeden Treuhänderschaft. Daher gilt es die oben getätigte Aussage zu präzisieren: Das «Interesse» der Treuhänderschaft entspricht in der Regeln deren Aufgabe, die Interessen der Begünstigten bestmöglich wahrzunehmen.<sup>162</sup>

Trotz der klaren Vorgaben, die das Gesetz den Treuhändern zur Verfügung stellt, scheint sich bei komplexen verbundenen Treuhänderschaften eine vom Gesetz abweichende gelebte Praxis etabliert zu haben.

Treuhänder, die in jeder einzelnen Treuhänderschaft innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft die Organstellung als Treuhänder innehaben, laufen Gefahr – teils bewusst, teils unbewusst –, ihre Treuverwaltungsbefugnisse nicht im Interesse der einzelnen Treuhänderschaft, sondern pauschal im Interesse der verbundenen Treuhänderschaft auszuüben.<sup>163</sup>

---

158 Art. 922 Abs. 2 PGR.

159 Vgl. Nigg/Vogt, 2020, S. 112–113, 116.

160 Biedermann, 1981, S. 441. OGH 04 C 322/84–40 Erw. 7 (= LES 1989, 3).

161 Art. 897 PGR.

162 Auer, 2020, S. 133.

163 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 2, S. 90.

Die Beurteilung eines derartigen Mangels hängt massgeblich davon ab, wie die verbundene Treuhänderschaft ausgestaltet ist. Es ist daher eine Unterscheidung zwischen kongruenten und inkongruenten verbundenen Treuhänderschaften zu machen. Bei kongruenten verbundenen Treuhänderschaften sind die Bestimmungen der einzelnen Treuhänderschaften allesamt ident ausgestaltet. Inkongruente verbundene Treuhänderschaften zeichnen sich dadurch aus, dass die einzelnen Treuhänderschaften über voneinander abweichende Treubestimmungen verfügen.

### 3. Kongruente verbundene Treuhänderschaften

In der Regel handelt es sich in diesem Fall nicht um einen offensichtlich wahrnehmbaren Mangel. Sofern alle Treuhänderschaften über idente Bestimmungen in den Treusatzungen verfügen, wobei darunter primär idente Begünstigtenregelungen zu verstehen sind, werden grundsätzlich auch deren Interessen miteinander kongruent sein. Daher harmonisieren die von den Treuhändern vorgenommenen Handlungen, welche auf dem Interesse der verbundenen Treuhänderschaft basieren, in der Regel auch mit den Interessen der jeweiligen Treuhänderschaften. Rein praktisch wird an einer solchen Vorgangsweise der Treuhänder nichts zu beanstanden sein. Auf juristischer Ebene hätten die Treuhänder hingegen für jede Treuhänderschaft individuell zu prüfen, ob eine kollektive Vorgangsweise tatsächlich im Interesse der konkret zu prüfenden Treuhänderschaft gelegen ist. Das Ergebnis mag in praktischer und juristischer Hinsicht zwar dasselbe sein, der Lösungsweg unterscheidet sich jedoch gravierend voneinander und entscheidet darüber, ob der Treuhänder rechtlich seinen Treupflichten nachgekommen ist oder sich eines Treubruches schuldig gemacht hat.<sup>164</sup>

### 4. Inkongruente verbundene Treuhänderschaften

Als Mangel wird eine auf das Interesse der verbundenen Treuhänderschaft ausgerichtete Interessensausübung besonders dann wahrgenommen werden, wenn die einzelnen Treuhänderschaften abweichende Begünstigtenregelungen oder andere die Treuhänderschaft leitende Treubestimmungen aufweisen. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Treubestimmungen entstehen dadurch differenzierte Interessenpositio-

---

164 Vgl. Nigg/Vogt, 2020, S. 123.

nen der einzelnen Treuhänderschaften innerhalb der verbundenen Treuhänderschaft. Daher wäre es in diesem Fall sowohl in praktischer als auch in juristischer Hinsicht unzulässig, die Handlungen der Treuhänder am Interesse der verbundenen Treuhänderschaft auszurichten und die Interessen der einzelnen Treuhänderschaften nicht zu berücksichtigen.

Diese Rechtsansicht findet ihren Niederschlag in einem der bedeutsamsten Standardnachschlagewerke im Bereich des angloamerikanischen *Trusts*, nämlich in der Publikation *Lewin on Trusts*. Darin wird auf verbundene Treuhänderschaften Bezug genommen, bei denen die einzelnen Treuhänderschaften zwar vollständig oder zumindest mehrheitlich über dieselben Treuhänder verfügen, in ihrer Ausgestaltung jedoch voneinander abweichen (inkongruente verbundene Treuhänderschaften). Für derartige verbundene Treuhänderschaften heisst es explizit, dass die Vermögenswerte jeder einzelnen Treuhänderschaft nicht als Gesamtvermögen der verbundenen Treuhänderschaft schlechthin betrachtet werden dürfen. *Lewin on Trusts* unterstreicht die bereits erwähnte Feststellung der Autoren, dass Treuhänder von inkongruenten verbundenen Treuhänderschaften regelmässig eine klare Trennung zwischen dem gemeinsamen Interesse der verbundenen Treuhänderschaft und den Interessen der einzelnen Treuhänderschaften missen lassen.<sup>165</sup>

Dargestellt wurde dies am Beispiel einer für einen Familienverband errichteten verbundenen Treuhänderschaft, bei der es zwar weitgehend zu Überschneidungen bei den Begünstigten kam, jedoch keine einheitliche Begünstigtenregelung bei allen Treuhänderschaften vorlag. In diesem Zusammenhang wurde die Ansicht der Treuhänder als falsch erkannt, dass die Vermögenswerte jeder einzelnen Treuhänderschaft zusammen den gemeinsamen Familienbestand bilden.<sup>166</sup>

An anderer Stelle finden sich in *Lewin on Trusts* entsprechende Ausführungen, welche ihre oben dargelegte Rechtsbehauptung untermauern. Es wird erklärt, dass die Treuverwaltungsbefugnisse im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten einer Treuhänderschaft wahrzunehmen sind. Sofern die Treubestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen, sind die Treuverwaltungsbefugnisse gar im Interesse der Begünstigten als Ganzes auszuüben. Dennoch lässt sich daraus noch

---

165 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 2, S. 90.

166 Ebd.

keine Verpflichtung der Treuhänder ableiten, alle Begünstigten gleich zu behandeln. Vielmehr lässt sich daraus die Verpflichtung der Treuhänder ableiten, alle Begünstigten einer Treuhänderschaft gerecht zu behandeln. Es liegt auf der Hand, dass eine gleiche Behandlung nicht dasselbe wie eine gerechte Behandlung sein kann. Erst durch die Verpflichtung zu einer gerechten Behandlung aller Begünstigten können die Treuhänder auf allfällige abweichende Interessen der Begünstigten angemessen reagieren. Selbstverständlich ist die Verpflichtung zur gerechten Behandlung durch die konkrete Ausgestaltung in der Treusatzung bedingt.<sup>167</sup>

Auch in Liechtenstein besteht eine treuhänderisch ausgestaltete Gleichbehandlungspflicht zugunsten von Begünstigten. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Treupflichten und unter Berücksichtigung des nach Art. 910 Abs. 6 PGR anzuwendenden Billigkeitsgrundsatzes. Wobei auch in Liechtenstein, wie im angloamerikanischen Rechtskreis, die Gleichbehandlungspflicht als Verpflichtung zu einer sachgerechten Behandlung zu verstehen ist. Mit dem an den Treuhänder gerichteten Gebot, die Interessen der Begünstigten bestmöglich zu verfolgen geht auch das grundsätzliche Verbot an den Treuhänder einher, einem oder mehreren Begünstigten in ungebührlicher Weise eine bessere oder schlechtere Behandlung zukommen zu lassen. Folglich besteht in Liechtenstein ein an die Treuhänder adressiertes Verbot einer Diskriminierung zulasten eines oder mehrerer Begünstigter. Dies selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass eine Ungleichbehandlung der Begünstigten nicht ausdrücklich in der Treusatzung festgelegt wurde, wodurch diese sachlich gerechtfertigt wäre.<sup>168</sup>

Folglich ist es nur konsequent, die Ausführungen zum angloamerikanischen *Trust* in *Lewin on Trusts* in Bezug auf die Behandlung unterschiedlich ausgestalteter Treuhänderschaften innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft ebenfalls auf liechtensteinische Treuhänderschaften sinngemäss anzuwenden.

## 5. Abschliessende Bemerkung

Die treuhandrechtlichen Bestimmungen im PGR orientieren sich an einer individuellen Treuhänderschaft und sehen daher auch keine spezifi-

---

167 Tucker/Le Poidevin/Brightwell/Fletcher/Lloyd, 2020, Bd. 2, S. 9.

168 Nigg/Vogt, 2020, S. 117 f. Biedermann, 1981, S. 309. Bösch, 1995, S. 88.

schen Regelungen für verbundene Treuhänderschaften vor. Diesem Umstand ist es geschuldet, dass Treuhänder von verbundenen Treuhänderschaften mitunter dem Irrtum erliegen, das Interesse der verbundenen Treuhänderschaft bzw. deren gemeinschaftliches Interesse über die Interessen der einzelnen Treuhänderschaften zu stellen.

Zumindest bei kongruenten verbundenen Treuhänderschaften ergeben sich auf praktischer Ebene grundsätzlich keine Probleme, wenn Treuhänder ihrer Tätigkeit pauschal das Interesse der verbundenen zugrunde legen. Dies liegt daran, dass das Interesse der verbundenen Treuhänderschaft in der Regel mit den Interessen der einzelnen Treuhänderschaften identisch ist. Bei inkongruenten verbundenen Treuhänderschaften würde eine derartige Vorgangsweise auf praktischer und juristischer Ebene einen Treubruch bedeuten.

Auf der juristischen Ebene hingegen besteht kein Grund, kongruente und inkongruente verbundene Treuhänderschaften unterschiedlich zu behandeln. Selbst wenn das Interesse einer kongruenten verbundenen Treuhänderschaft mit den Interessen der einzelnen Treuhänderschaften deckungsgleich ist, wären die Treuhänder dennoch zur Überprüfung verpflichtet, ob ihre Handlungen, welche auf die Interessen der verbundenen Treuhänderschaft ausgerichtet sind, auch den Interessen jeder einzelnen Treuhänderschaft bestmöglich entsprechen.

Aus der Summe der Treuhänderpflichten ergibt sich demnach die Pflicht, für jede einzelne Treuhänderschaft einer verbundenen Treuhänderschaft gesondert zu prüfen, ob die Ausübung ihrer organschaftlichen Befugnis im bestmöglichen Interesse der jeweiligen Treuhänderschaft und deren Begünstigten liegt. Hingegen verletzen die Treuhänder ihre Treupflichten, wenn sie die Interessen der verbundenen Treuhänderschaft verfolgen und die darauf basierenden Handlungen bei zumindest einer Treuhänderschaft nicht deren bestmöglicher Interessensverwirklichung dient.<sup>169</sup>

Zusammengefasst kann daher abschliessend nachfolgende Aussage festgehalten werden:

Innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft dürfen sich die Treuhänder nicht ohne vorherige Prüfung der Interessen der einzelnen

---

169 Siehe auch Kapitel IV. Abschnitt B. Vgl. Nigg/Vogt, 2020, S. 117 f. Biedermann, 1981, S. 309. Bösch, 1995, S. 88.

Treuhänderschaften am Interesse der verbundenen Treuhänderschaft als Ganzes orientieren. Grundlage aller Handlungen der Treuhänder sind ausschliesslich die Interessen der jeweiligen Treuhänderschaft, wie sie aus den Treubestimmungen zu entnehmen sind.

## V. Zusammenfassende Darstellung und Schlusswort

Liechtenstein stellt die einzige kontinentaleuropäische Rechtsordnung dar, die über eine Treuhänderschaft nach dem Vorbild eines im *Common-Law*-Rechtskreis bekannten *Trusts* verfügt.<sup>170</sup>

Zu Recht weist Biedermann auf das Erfordernis hin, einen rezipierten Rechtstext im Zusammenhang mit der jeweiligen ausländischen Rechtslehre und Rechtsprechung zu lesen, da es sich beim übernommenen Gesetzestext alleine lediglich um «ein Stück Skelett ohne Fleisch»<sup>171</sup> handelt.<sup>172</sup> Allerdings betont der OGH, dass die liechtensteinische Treuhänderschaft nicht mit dem *Trust* des *Common Law* gleichzusetzen ist, da die Basis der liechtensteinischen Treuhänderschaft stark auf kontinentaleuroparechtlichen Grundsätzen beruhe. Dadurch sei es auch nicht möglich, pauschal auf angloamerikanische Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit *Trusts* zurückzugreifen.<sup>173</sup>

Dies spielt bei der Frage der Rechte der Begünstigten keine besondere Rolle, da dieser Themenkomplex vonseiten der Wissenschaft und der Judikative auf laufend behandelt wird. Liechtenstein unterteilt die Begünstigten von Treuhänderschaften in unterschiedliche Kategorien mit einem unterschiedlichen Umfang von Rechten gegenüber der Treuhänderschaft. Mit der Entscheidung 09 CG.2016.353 vom 6. April 2018 hat der OGH entgegen der damaligen Lehrmeinung erklärt, dass Ermessensbegünstigten das Recht auf Information und Auskunft nicht zustehe. Diese Entscheidung steht seither in der Kritik verschiedener Autoren. Um festzustellen, ob deren Kritik an der Rechtsprechung begründet

---

170 Biedermann, 1981, S. 12.

171 Biedermann, 1981, S. 16.

172 Biedermann, 1981, S. 16.

173 OGH 09 CG.2016.353, Erw. 11.14. Auer, 2020, S. 133 f.



ist, bedarf es keines Rückgriffs auf das angloamerikanische Recht. Das Gesetz bietet eine ausreichende rechtliche Grundlage, um die gerichtlichen Feststellungen überprüfen zu können. Unter Anwendung der juristischen Methodenlehre ergibt sich aus dem Gesetz, dass der Gesetzgeber Ermessensbegünstigten keinen derartigen rechtlichen Anspruch zugestehen wollte. Das Höchstgericht hat die gegenständliche Bestimmung korrekterweise nicht *contra legem* ausgelegt und klargestellt, was sich bereits aus dem Gesetz ergibt. Dies mag nicht für alle ein befriedigendes Ergebnis sein. Es ist jedoch nicht zulässig, unbefriedigende Gesetzesbestimmungen mit einem wünschenswerten, der Bestimmung jedoch fremden Inhalt zu versehen. Würde der Gesetzgeber eine derartige Behandlung von Ermessensbegünstigten als Missstand erachten, läge es nur an ihm, diesen Missstand auf gesetzgeberischer Ebene zu beseitigen.<sup>174</sup>

Wo allerdings ein Rückgriff auf das angloamerikanische *Trustrecht* möglich und sinnvoll erscheint, ist bei den Zwecktreuhänderschaften und verbundenen Treuhänderschaften.

Zwecktreuhänderschaften stellen eine besondere Ausprägung einer liechtensteinischen Treuhänderschaft dar, da deren Treusatzungen – abweichend vom Grundsatz – keine Begünstigten bestimmt haben. Auch lassen sich hier gesetzliche Grundlagen finden, die darauf hindeuten, dass Zwecktreuhänderschaften der Liechtensteiner Rechtsordnung nicht fremd sind. Daneben zeigt sich auch in der Praxis, dass bereits liechtensteinische Zwecktreuhänderschaften errichtet wurden. Dennoch wurde das Thema noch nicht im grossen Umfang von der Lehre aufgegriffen.

Nichts anderes gilt für die verbundenen Treuhänderschaften. In der Regel sind dieselben Treuhänder für alle Treuhänderschaften innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft bestellt. Das Ausmass an einschlägiger Literatur ist noch recht bescheiden. Gerade die Praxis zeigt allerdings, dass es umso notwendiger wäre, die vielen damit einhergehenden Unklarheiten durch wissenschaftlich fundierte Untersuchungen auszuräumen. Der Umstand, dass Treuhänder derartiger verbundener Treuhänderschaften pauschal annehmen, dass das Interesse der verbundenen Treuhänderschaft stets auch im besten Interesse der einzelnen Sub-Treuhänderschaften sei, stellt einen grossen Missstand dar. Diese Annahme

---

174 Vgl. Nimmervoll, 2017, S. 2 f.

widerspricht zudem den gesetzlichen Bestimmungen. Die Treuhänder haben nämlich ihre Funktion am besten Interesse derjenigen Treuhänderschaft auszurichten, für die sie als Treuhänder bestellt wurden. Innerhalb einer verbundenen Treuhänderschaft haben daher die Treuhänder für jede Treuhänderschaft abzuklären, ob die Interessensverfolgung der verbundenen Treuhänderschaft auch zum grösstmöglichen Vorteil der jeweiligen Treuhänderschaft gereicht. Es mag durchaus nachvollziehbar sein, warum manche Treuhänder gerne diesem Fehler unterliegen und ihre Handlungen am Interesse der verbundenen Treuhänderschaft ausrichten. Zum einen können Konstellationen auftreten, in denen das Interesse der verbundenen Treuhänderschaft praktisch betrachtet auch den Interessen der einzelnen Treuhänderschaften entspricht, da diese alle dieselben Treubestimmungen aufweisen. Andererseits bietet eine gemeinschaftliche Interessensverfolgung verschiedene Vorteile, welche sich miteinander positiv auf die Rentabilität und Liquidität aller Treuhänderschaften auswirken kann. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine von diesem Interesse geleitete Handlung des Treuhänders aus juristischer Sicht einen Treubruch darstellen kann. Alleine deswegen schon ist es dringend angezeigt, die vielen noch offenen Fragen zu beantworten und allfällige Unklarheiten durch einschlägige Literatur zu beseitigen. Dies nützt der praktischen Tätigkeit der Treuhänder sowie Liechtenstein als bedeutsamem Finanz-, Stiftungs- und Treuhandstandort.

Bis die damit zusammenhängenden Fragen beantwortet sein werden, sollte aus Sicht der Autoren unter besonderer Berücksichtigung der liechtensteinischen gesetzlichen Bestimmungen auf die angloamerikanische Literatur zurückgegriffen werden.

LITERATURVERZEICHNIS

- Auer, Sebastian, Die Begünstigten, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 130–166.
- Biedermann, Klaus, Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981.
- Bösch, Harald, Acht Antithesen zum oberstgerichtlichen Beschluss vom 03.03.2017, 07 HG.2016.212, LJZ 2017, S. 23–30.
- Bösch, Harald, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen trust und Treuhand, Mauren 1995.
- Butterstein, Alexandra, Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting, LJZ 2020, S. 208–216.
- Cincelli, Roman, Internationale Anerkennung des liechtensteinischen Trusts, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 407–447.
- Culp, William R. Jr., Mellen, Briani Bennett, Trust Decanting: An Overview and Introduction to creative planning opportunities, Real Property, Trust and Estate Law Journal, 2010, S. 1–52.
- Dullinger, Silvia, Kommentar zu § 881 ABGB in: Rummel/Lukas, ABGB, 4. Aufl., Wien 2014, S. 322–330.
- Gasser, Johannes, Asset Protection Trusts und ihre Anfechtung durch Gläubiger, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 361–406.
- Gasser, Johannes, Kommentar zu Art. 552 § 16 PGR, in: Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern, Wien, München 2019, S. 243–265.
- Gasser, Johannes, Kommentar zu Art. 552 § 31 PGR, in: Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern, Wien, München 2019, S. 463–475.
- Gasser, Johannes, Kommentar zu Art. 552 § 32 PGR, in: Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar, 2. Aufl., Bern, Wien, München 2019, S. 476–481.
- Halbach Jr., Edward, Gilbert Law Summaries on Trusts, 13. Aufl., Berkeley 2007.
- Herdina, Sophie, Der Trust im Rechtsverkehr, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 338–360.
- Hudson, Alastair, Equity and Trusts, 7. Aufl., New York 2013.
- Sahranavard, Sara, Informations- und Auskunftsrechte Ermessensbegünstigter einer liechtensteinischen Treuhänderschaft, 1. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021.
- Schurr, Francesco, Spurfolgerecht neu interpretiert oder Ende des liechtensteinischen Trusts?, LJZ 2011, S. 170–177.
- Schurr, Francesco, Was ist ein FL-Trust?, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 30–60.
- Meier, Guido, Die Treuhänderschaft (Trust) im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht, 1. Aufl., Vaduz 2003.
- Moosmann, Kurt, Der angelsächsische Trust und die liechtensteinische Treuhänderschaft unter besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlich Begünstigten, 1. Aufl., Zürich 1999.

*Die Treuhänderschaft (Trust) in der liechtensteinischen Rechtsordnung*

- Motal, Bernhard, Der Settlor, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 262–337.
- Nigg, Thomas, Vogt, Domenik, Der Trustee, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 80–129.
- Nimmervoll, Martin, Auslegung der Gesetze, in: Nimmervoll (Hg.), Das Strafverfahren, 2. Aufl., Wien 2017, S. 1–3.
- Penner, Joyce, The Law of Trusts, 11. Aufl., Oxford 2019.
- Tucker, Lynton, Le Poidevin, Nicholas, Brightwell, James, Fletcher, Thomas, Briggs, Aidan, Adamyk, Somon, Lewin on Trust, 20. Aufl., London 2020.
- Veit, Frommelt, Trebo, Angelo, Private Trust Companies in Liechtenstein, Liechtenstein Journal 4/2014, S. 102–110.
- Vogt, Hugo, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 565–591.
- Wenaweser, Stefan, Ausgewählte Fragen zum liechtensteinischen Treuhänderschaftsrecht, LJZ 2005, S. 7–16
- Zwiefelhofer, Thomas, Der Protektor, in: Gasser (Hg.), Liechtensteinisches Trustrecht, Bern 2020, S. 167–214.